

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2546/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIK682 "Verlagerung und Neubau eines Einzelhandelsmarktes an der Sondershäuser Straße"

Genaue Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 30.10.2015 für das Vorhaben „Verlagerung und Neubau eines Einzelhandelsmarktes an der Sondershäuser Straße“, im Bereich Gispersleben-Kiliani Flur 7 auf dem Flurstück 432/1, wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßen Ermessen zugestimmt. Das Bauleitplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Der Einleitungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03

Das Bebauungsplanverfahren GIK682 setzt voraus, dass der Antragsteller in geeigneter Weise eine Nachnutzung des Altstandortes Scheidemantelweg 9 in Erfurt-Gispersleben für Nahversorgungs- bzw. Zentren relevanten Einzelhandel künftig ausschließt und der Rückbau, die Entsiegelung und Renaturierung des Altstandortes zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt. Zu diesem Zweck wird die Landeshauptstadt Erfurt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 4 BauGB mit dem Vorhabenträger abschließen.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die gutachterliche Wirkungsanalyse im Namen und auf Rechnung der Landeshauptstadt Erfurt zu beauftragen, sobald die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB gesichert ist.

Gutachterlich ist vom Vorhabenträger der Nachweis zu erbringen, dass die Ausnahmevoraussetzung nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt für die Ansiedlung eines nicht großflächigen Einzelhandelsbetriebes mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten gegeben ist. Eine standortangemessene Stellplatzanzahl ist zu definieren.

05

Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt, zu prüfen, ob die Verlagerung und der Neubau entsprechend des Einzelhandelskonzeptes der regionalen Planungsgemeinschaft einer darin festgelegten Prüfung bzw. Moderation bedarf.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2711/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 26, "Großräumige Verkehrsführung im Nordwestraum der Stadt" - Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Die Verwaltung wird beauftragt, vorbehaltlich der Bereitstellung der Haushaltsmittel eine verkehrsplanerische Untersuchung zur Änderung des Verkehrsentwicklungsplanes, Teil "Motorisierter Individualverkehr" im Teilbereich zwischen Straße der Nationen, Hannoversche Straße, Stadtring und Gera in Auftrag zu geben.

02

Im Ergebnis dieser Untersuchungen soll der Flächennutzungsplan gemäß § 2 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im Bereich nordwestlich der Altstadt geändert werden.

03

Der Beschluss zur Aufstellung der Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2879/15 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Bestätigung Hochwasserschutzkonzept Linderbach und Festlegung zur Einordnung der Schutzmaßnahmen

Genaue Fassung:

01

Das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) Linderbach (Anlagen 1.0 bis 2.17) wird als Grundlage für die weiteren Planungsphasen der Einzelmaßnahmen bestätigt.

02

Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, den Hochwasserschutz für alle besiedelten Bereiche der Stadt Erfurt im Regelfall (vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten und der Mittelverfügbarkeit) auf ein HQ 100 auszulegen.

03

Die im HWSK vorgeschlagenen Maßnahmen der Vorzugsvariante 4 mit dem Schutzziel HQ 100 werden entsprechend der Prioritäteneinstufung des HWSK in die gesamtstädtische Maßnahmenliste Hochwasserschutz aufgenommen.

04

Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, die öffentlichen Maßnahmen des HWSK mit der hohen Priorität (gemäß Anlage 4) neben Hochwasserschutzmaßnahmen im übrigen Stadtgebiet in die Finanzplanung einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen vorbehaltlich der haushälterischen und technischen Voraussetzung umgesetzt werden (Gesamtkosten = 589.050 €).

05

Die Landeshauptstadt Erfurt wird beauftragt, die im HWSK ermittelten Überflutungsflächen unter Erfurt.de öffentlich zugänglich zu machen

06

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis 30.04.2018 ein Risikomanagement mit dem Fokus auf Starkniederschlägen und Sturzfluten zu entwickeln und dem Stadtrat vorzulegen. Außerdem wird die Stadtverwaltung vorbehaltlich der vergabe- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beauftragt, bis Ende 2017 unter Einbeziehung relevanter Akteure, wie „BI Hochwasserschutz im Osten Erfurts“, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte ein „Audit Hochwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. durchführen zu lassen. Bis zur Fertigstellung dieses Audits wird unabhängig davon weiter an der Erarbeitung und Umsetzung von Sturzflutschutzmaßnahmen, wie Sensibilisierung zur Eigenvorsorge und zum Verhalten im

Akutfall, der Installation von Warnsystemen sowie dezentralen, naturnahen Maßnahmen zur Verzögerung des Regenwasserabflusses aus der Fläche, gearbeitet. Die zuständigen Ausschüsse OSO, BuV und StU sind bis zur endgültigen Umsetzung quartalsweise über den jeweiligen Bearbeitungsstand zu informieren.

07

Starkniederschläge sind genauer in Betracht zu ziehen und eine dezentrale Regenrückhaltung zu forcieren und einzurichten, welche in vielen Teilen Thüringens favorisiert wird. Im Weiteren kann unter Ausnutzung topographischer Möglichkeiten der finanzielle Aufwand überschaubar gehalten werden.

Folgender Satz aus dem Entwurf des HWSK vom 24.08.2015 soll wieder in den aktuellen Entwurf aufgenommen werden: „Die Möglichkeit des Schutzes vor Starkniederschlagsereignissen durch den Rückhalt wurde analysiert und hydraulisch nachgewiesen“ (Seite 227).

08

- Der Standard HQ100 soll zudem in regelmäßigen Abständen (Vorschlag: 5 Jahre) überprüft werden, um auf Klimaveränderungen und/oder neue Erkenntnisse reagieren zu können.
- Der in der Variante 4 benannte Rückbau der Brücke Trolle ist i.V.m. dem Neubau einer mindestens HQ100-gerechten Straßenbrücke umzusetzen; alternativ hydraulische Optimierung der bestehenden Straßenbrücke. Der Erhalt dieser Straße ist wichtig für den Ort.
- Ergänzend bleibt für Büßleben das überregionale Frühwarnsystem relevant und ist daher weiter zu forcieren. Die Installation von Ombrometern an geeigneten Standorten im Weimarer Land ist kurzfristig zu analysieren und umzusetzen. Die Recherche in den Chronik-Unterlagen Büßlebens belegen die wiederkehrenden Starkregen aus dieser Richtung (Anmerkungen: diese Informationen wurden erst nach der Erstellung des HWSK aufgearbeitet).
- Im Rahmen der Gewässerpflege soll gemäß des Vorschlags der Stadtverwaltung eine Geröllsperre im Peterbach oberhalb des Ortes errichtet werden.
- Weitere Vorhaben zum Hochwasserschutz sind zu überlegen und umzusetzen, wie z.B. Kontinuität in der Grabenpflege oder Verpflichtungen der Landwirte, parallel zum Hang zu pflügen.
- Innerhalb der Stadtverwaltung soll amtsübergreifend ein „zentraler Ansprechpartner“ (im Sinne von Organisationseinheit) für die Thematik Hochwasserschutz eingerichtet werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Hochwasserschutzkonzept (HWSK) kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0020/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt als Sondervermögen der
Landeshauptstadt Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt (MFA) als Sondervermögen der Landeshauptstadt Erfurt.

02

Die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Multifunktionsarena gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

03

Die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen gem. Anlage 2 und die Darlehensverbindlichkeiten und Sonderposten gem. Anlage 3 werden aus dem Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb herausgelöst und in den Eigenbetrieb Multifunktionsarena eingelegt. Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena tritt in alle damit im Zusammenhang stehende Miet-, Nutzungs-, Pacht- und sonstigen Verträge ein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis:

Die Anlagen 2 und 3 können im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0138/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung, in der Gesellschafterversammlung der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 folgende Beschlüsse zu fassen:

01

Der Jahresabschluss 2015 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit einer Bilanzsumme von 826.908,58 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 889.018,74 EUR, geprüft von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 889.018,74 EUR ist mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

03

Die Geschäftsführerin Frau Dr. Carmen Hildebrandt wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

04

Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2016 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Lageberichts 2016 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt bestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0140/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und
Maschinenbau GmbH

Genaue Fassung:

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister die Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 folgende Beschlüsse zu fassen:

01

Der Jahresabschluss 2015 der Hyma Erfurt Hydraulik-Service und Maschinenbau GmbH mit einer Bilanzsumme von 1.343.050,16 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 256.033,70 EUR wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 256.033,70 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.

03

Dem Geschäftsführer Herrn Volker Wolters wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

04

Dem Geschäftsführer Herrn Marko Ernst wird für die Zeit vom 01.01. – 26.01. des Geschäftsjahres 2015 Entlastung erteilt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0578/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtarchivs.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis

Die 3. Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Marktwesens für die Landeshauptstadt Erfurt (Marktordnung) bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0625/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

2. Ergänzung zum Nahverkehrsplan 2014 - 2018 - Ausbau barrierefreier Haltestellen

Genaue Fassung:

Beschluss:

Der Nahverkehrsplan 2014 – 2018 der Landeshauptstadt Erfurt (NVP, Beschluss des Stadtrates 2025/13 vom 13.02.2014) wird um ein aktualisiertes Ausbauprogramm für barrierefreie Haltestellen gemäß Anlage 1 ergänzt. Dieses aktualisierte Ausbauprogramm wird Bestandteil des NVP.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0668/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

**Bebauungsplan BIN651 "An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich", 1.Änderung -
Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit**

Genaue Fassung:

01

Der rechtskräftige Bebauungsplan BIN651 "An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich" soll geändert werden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die in einem Teilgebiet festgesetzte gewerbliche Nutzung (GE) soll in eine Wohnnutzung (WA) auf der Grundlage einer aktuellen Schallimmissionsprognose geändert werden.
- Die vorhandenen Erschließungsanlagen sollen für die geplante Bebauung genutzt und mit einer Stichstraße ergänzt werden.

02

Die 1. Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

03

Der Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BIN651 "An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich", 1. Änderung in seiner Fassung vom 15.04.2016 (Anlage 2) wird gebilligt.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BIN651 "An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich", 1. Änderung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

07

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bebauungsplan KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße / Iderhoffstraße",
Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genaue Fassung:

01

Für den Bereich Krämpfervorstadt, Geschwister-Scholl-Straße/ Iderhoffstraße soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan KRV690 "Geschwister-Scholl-Straße/ Iderhoffstraße" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die Mitte der Geschwister-Scholl-Straße

im Osten: durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 12 und 54/4, Flur 44, Gemarkung Erfurt-Mitte

im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 15/6; 15/4; 15/5; 15/2, Flur 44, Gemarkung Erfurt-Mitte, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 15/2, durch die südliche Flurstücksgrenze der Iderhoffstraße,

im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze der Werner-Uhlworm-Straße

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Umsetzung der geänderten Sanierungsziele auf Grundlage des Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzepts Äußere Oststadt,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung verdichteter, gemischt genutzter Baustrukturen mit z.T. Geschosswohnungsbau,
- Orientierung des Baukonzepts bezüglich Struktur und Geschossigkeit an den städtebaulichen Vorgaben des Rahmenkonzepts sowie an den städtebaulich-architektonischen Maßgaben der angrenzenden Inneren Oststadt,
- Errichtung von mehrgeschossigen Baustrukturen, insbesondere mit Ausbildung städtebaulich wirksamer Raumkanten straßenbegleitend entlang der Erschließungsstraßen,
- Begrenzung der Geschossigkeit der Wohnbebauung auf maximal 4 Vollgeschosse plus Staffelgeschoss unter Berücksichtigung und Integration der zu erhaltenden Gebäude,
- städtebauliche Integration einzelner denkmalgeschützter Bestandsgebäude, erhaltenswerter, ortsbildprägender Baustrukturen sowie einzelner bestehender Gewerbebetriebe,
- Festsetzung neuer Erschließungsstraßen innerhalb des Quartiers mit Anbindung an das vorhandene Straßennetz, in Nord-Süd-Richtung: als Hauptachse in Verlängerung der Straße Am Alten Nordhäuser Bahnhof (optionale Stadtbahntrasse) sowie östlich des Flurstücks 7/8 (Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 44),
- wohnnutzungsverträgliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs der

Neubauvorhaben vorrangig in Tiefgaragen, Ausschluss ebenerdiger separater Garagen

- Schaffung qualitätvoller öffentlicher und privater Grün- und Freiflächen,
- Konfliktbewältigung hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- Ausschluss von Vergnügungsstätten,
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die über die Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens mit je maximal 200 m² Verkaufsfläche hinausgehen, mit der Ausnahme der Prüfung eines Standortes zur Einordnung eines Alternativstandortes bei Verlagerung eines vorhandenen Einzelhandelsbetriebes,
- Ausschluss von die Wohnqualität mindernden und störenden Nutzungen im Blockinnenbereich,
- Prüfung des Bedarfs und der Einordnung von Anlagen der sozialen Infrastruktur

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt "SA KRV421" gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung geschaffen werden.

03

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes KRV690 in seiner Fassung vom 10.05.2016 (Anlage 2) wird gebilligt.

04

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes KRV690 durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

06

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

07

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Grundstückseigentümern Gespräche aufzunehmen.

08

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans KRV690 wird eine Umlegung gemäß § 46 BauGB angeordnet.

09

Die Verwaltung wird gebeten, Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, den Bestand des Lagune e.V. an seinem bisherigen Standort langfristig zu sichern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0857/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

**Ermächtigung einer weiteren Kreditaufnahme zur Finanzierung des Investitionsvorhabens
Multifunktionsarena**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der Antragstellung durch die Werkleitung zur Aufnahme eines IKK – Investitionskredites bei der KfW Bankengruppe bis 4.310,0 TEUR zur Endfinanzierung der Multifunktionsarena durch den Erfurter Sportbetrieb zu.

02

Wird der Antrag durch die KfW Bankengruppe abgelehnt, wird die Werkleitung ermächtigt, im August 2016 die Endfinanzierung durch Ausschreibung und Vergabe eines Kommunalkredites bis zu 4.310,0 TEUR zu sichern.

02

Der Werkausschuss des Erfurter Sportbetriebes wird nach Aufnahme des KfW-Kredites bzw. des Kommunaldarlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0858/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV622 "Wohnquartier Ilversgehofener Platz";
Billigung der Grundzüge der Wettbewerbsauslobung

Genaue Fassung:

Die Grundzüge der Wettbewerbsauslobung gemäß Anlage 1 werden bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

EFS034 "Weimarische Straße, Teilgebiet 2", 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes EFS034 "Weimarische Straße, Teilgebiet 2" vom 12.03.2008 (Beschluss – Nr. 052/2008) wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Der zwischen der Weimarischen Straße und der Rudolstädter Straße befindliche rechtswirksame Bebauungsplan EFS034 "Weimarische Straße, Teilgebiet 2, 1. Änderung" soll gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. mit §1 Abs. 8 BauGB durch eine 2. Änderung geändert werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches entspricht der zeichnerischen Festsetzung zum Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes "Weimarische Straße, Teilgebiet 2, 1. Änderung".

Mit der Bebauungsplanänderung werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Für das SO⁽²⁾ (T.E.C.) sollen Festsetzungen getroffen werden, die eine Erhaltung und Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Altstadt gewährleisten. Nutzungsänderungen die den im Auftrag des Stadtrates in Arbeit befindlichen gutachterlichen Untersuchungen und der Entscheidung des Stadtrates vorgeifen, sollen ausgeschlossen werden.
- In den festgesetzten Gewerbegebieten sollen ausschließlich Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten nach der Erfurter Sortimentsliste zulässig sein.
- Diese Zulässigkeit soll auf alle Gewerbegebiete ausgedehnt werden

02

Der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0887/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Bewerbung um die Leichtathletik-DM 2017 in der Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die Stadt Erfurt bewirbt sich für das Jahr 2017 um die Durchführung der Deutschen Meisterschaft in der Leichtathletik in der Multifunktionsarena Erfurt

02

Der städtische Anteil an den Organisationskosten in Höhe von 80 TEUR wird in die Haushaltsplanung 2017 eingestellt.

03

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag mit dem DLV zu unterzeichnen.

04

Mit der Arena GmbH ist zu vereinbaren, dass die Multifunktionsarena für die DM 2017 zur Verfügung steht.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0907/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Erarbeitungskonzept zur Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt
Erfurt

Genaue Fassung:

Das vorliegende Erarbeitungskonzept zur Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt wird mit den darin enthaltenen Zielen, Zielgruppen, thematischen Schwerpunkten, zu beteiligenden Akteuren gemäß Anlage 1 und dem zeitlichen Ablaufplan (Anlage 2) beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0916/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Besetzung im Hauptausschuss

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung im Hauptausschuss:

alt:

Denny Möller

neu:

Dr. Verona Faber-Steinfeld

Die Stellvertretung wird wie folgt geregelt:

Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
Warnecke, Frank	Dr. Klisch, Cornelia	Dr. Beese, Wolfgang	Trier, Thomas	Dr. Warweg, Urs
Faber-Steinfeld, Verona	Pelke, Birgit	Metz, Wolfgang	Mroß, Daniel	Baier, Karin

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0917/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Besetzung im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben:

alt:

Karin Landherr (Fraktion DIE LINKE)

neu:

Oskar Helmerich (Fraktion SPD)

Die Stellvertretung wird wie folgt geregelt:

Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
Helmerich, Oskar	Groß, Kevin	Dr. Beese, Wolfgang	Dr. Warweg, Urs	Warnecke, Frank

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0918/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Besetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt:

alt:

Katalin Hahn (Fraktion DIE LINKE)

neu:

Karin Baier (Fraktion SPD)

Die Stellvertreterregelung wird wie folgt geändert:

Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
Dr. Warweg, Urs	Prof. Dr. Merforth, Klaus	Pelke, Birgit	Dr. Klisch, Cornelia	Trier, Thomas
Mroß, Daniel	Dr. Beese, Wolfgang	Groß, Kevin	Warnecke, Frank	Möller, Denny
Gloria, Carsten	Trier, Thomas	Metz, Wolfgang	Helmerich, Oskar	Warnecke, Frank
Baier, Karin	Helmerich, Oskar	Dr. Faber- Steinfeld, Verona	Pelke, Birgit	Möller, Denny

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0919/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung und den Werkausschüssen

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung, Werkausschuss Entwässerungsbetrieb, Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb, Werkausschuss Theater Erfurt, Werkausschuss Thüringer Zoopark Erfurt:

alt:

Jens Haase (Fraktion DIE LINKE)

neu:

Oskar Helmerich (Fraktion SPD)

Die Stellvertretung wird wie folgt geregelt:

Mitglieder	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
Helmerich, Oskar	Dr. Faber-Steinfeld, Verona	Mroß, Daniel	Möller, Denny	Warnecke, Frank

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

2. Kreditaufnahme zur Finanzierung des Programmes Kunstrasenfelder für Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der Antragstellung durch die Werkleitung zur Aufnahme eines IKK – Investitionskredites bei der KfW Bankengruppe in Höhe von 1.800,0 TEUR zur Endfinanzierung des Kunstrasenprogrammes durch den Erfurter Sportbetrieb zu.

02

Wird der Antrag durch die KfW Bankengruppe abgelehnt, wird die Werkleitung ermächtigt, im August 2016 die Endfinanzierung durch Ausschreibung und Vergabe eines Kommunalkredites in Höhe von 1.800,0 TEUR zu sichern.

03

Der Werkausschuss des Erfurter Sportbetriebes wird nach Aufnahme des KfW-Kredites bzw. des Kommunaldarlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0935/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Februar 2010 (Beschl.-Nr. 1038/09)

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt (Anlage 1). Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Erhalt von Grabstätten verfolgter Sinti und Roma

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt, dass bis zum Vorliegen einer bundes- und/oder landesrechtlichen Regelung, zum Umgang mit Grabstätten von im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma, diese Grabstätten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit als erhaltenswerte Grabstätten von der Einebnung ausgenommen werden.

02

Die Kosten für die Pflege und Erhaltung werden vorbehaltlich der anteiligen Finanzierung durch den Freistaat Thüringen durch die Stadt Erfurt übernommen.

03

Eine weitere Nutzung der Grabstätten zu Beisetzungs Zwecken ist nur auf Grundlage der geltenden Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung möglich. Für die Dauer der Ruhezeit tritt die Festlegung aus Punkt 02 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0955/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Besetzung Aufsichtsräte

Genaue Fassung:

01

Herr Jens Haase wird zum 15.06.2016 als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH abberufen.

02

Als neues Aufsichtsratsmitglied der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird zum 15.06.2016 Herr Carsten Gloria bestellt.

03

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den erforderlichen Gesellschafterbeschluss zur Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu fassen.

04

Herr Denny Möller wird zum 15.06.2016 als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Bahn GmbH abberufen.

05

Als neues Aufsichtsratsmitglied der Erfurter Bahn GmbH wird zum 15.06.2016 Herr Oskar Helmerich bestellt.

06

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den erforderlichen Gesellschafterbeschluss zur Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates zu fassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1013/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Wechsel sachkundiger Bürger im Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Genaue Fassung:

Das Mandat des sachkundigen Bürgers im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung für die CDU-Fraktion wird wie folgt geändert:

Neu: Prof. Dr. med. Dr. med. habil. Albert Hartmann

bisher: Stephan Hauschild.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1063/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Investitionen zur Errichtung der Thüringer Gemeinschaftsschule in Erfurt-Hochheim

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung im Rahmen des Schulinvestitionsprogramms für den Neu- bzw. Erweiterungsbau einer dreizügigen Thüringer Gemeinschaftsschule Erfurt-Hochheim von der Klassenstufe 1 bis zur Klassenstufe 12 bis zum 31.03.2017 zu stellen.

02

Im Ausschuss für Bildung und Sport wird über die Einordnung des Projekts und die Bewilligung einer möglichen Förderung durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft bis spätestens im September 2016 berichtet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1097/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse - Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

In den Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt werden mit Wirkung zum 01.07.2016 die in der Anlage 2 aufgeführten Personen entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1115/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Sozialticket im Verkehrsverbund Mittelthüringen

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich mit den Aufgabenträgern des Verkehrsverbundes Mittelthüringen abzustimmen, ein Sozialticket als Monatskarte ohne Abonnement in das Tarifgefüge einzurichten.

02

Die Kosten des Sozialtickets muss sich am Regelsatz für Mobilität nach SGB II orientieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

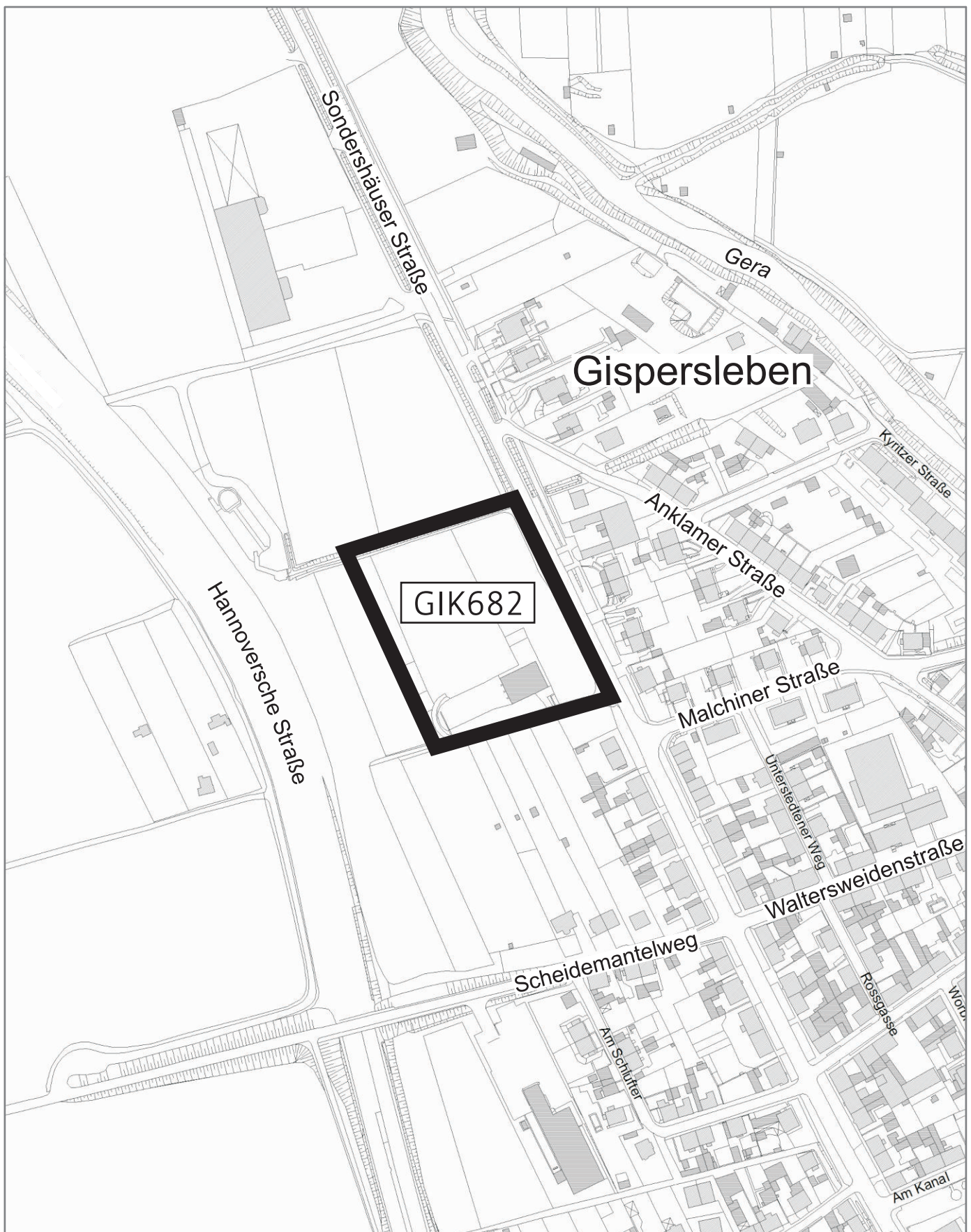
Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1116/16 der Sitzung des Stadtrates vom 15.06.2016

Beitritt Netzwerk Bio-Städte

Genaue Fassung:

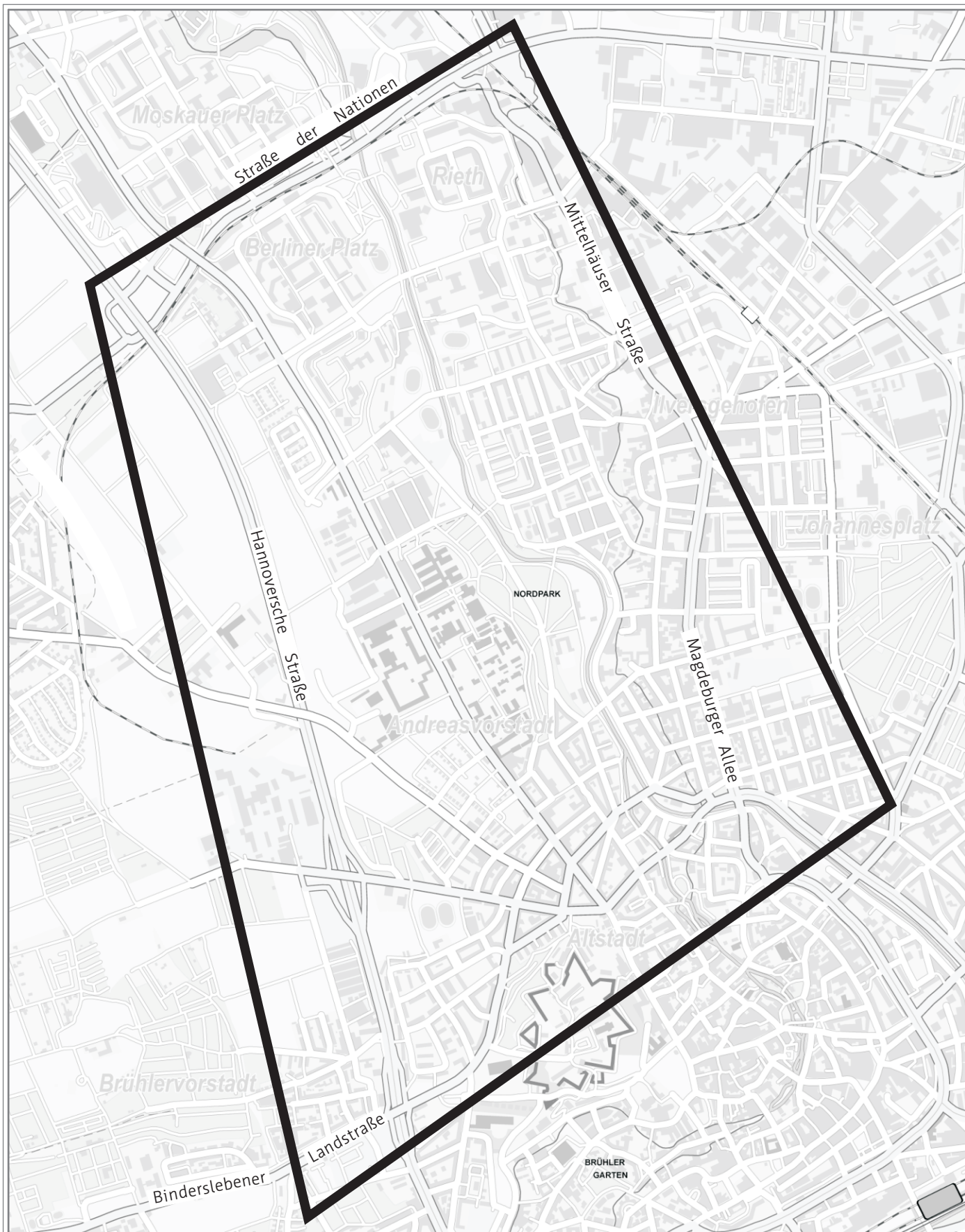
Die Stadtverwaltung prüft bis Oktober 2016 die Möglichkeit des Beitritts der Stadt Erfurt zum Netzwerk der deutschen Bio-Städte.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIK682

“Verlagerung und Neubau eines Einzelhandelmarktes
an der Sondershäuser Straße“



Flächennutzungsplan - Änderung Nr.26

“Großräumige Verkehrsführung im Nordwestraum der Stadt“

zurück zum Beschluss 0020/16

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Multifunktionsarena Erfurt vom 05.07.2016

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.06.2016 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Multifunktionsarena Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "MFA".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro
(in Worten: eine Millionen Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermögensverwaltung, insbesondere die Verpachtung der Multifunktionsarena in der Arnstädter Straße 55, 99096 Erfurt an die Betreibergesellschaft der Multifunktionsarena zur Refinanzierung des Schuldendienstes, die Finanzierung der Multifunktionsarena sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte.

(2) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4

Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6

Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Multifunktionsarena Erfurt).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt einschließlich der Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9

Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4),

der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 80.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulierte Nachtragswert 10 % des Vertragswertes überschreitet,
11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 10 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,

2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, ThürGemHV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grund-

sätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.

Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

(4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, jedoch frühestens zum 01. Juli 2016 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 05.07.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

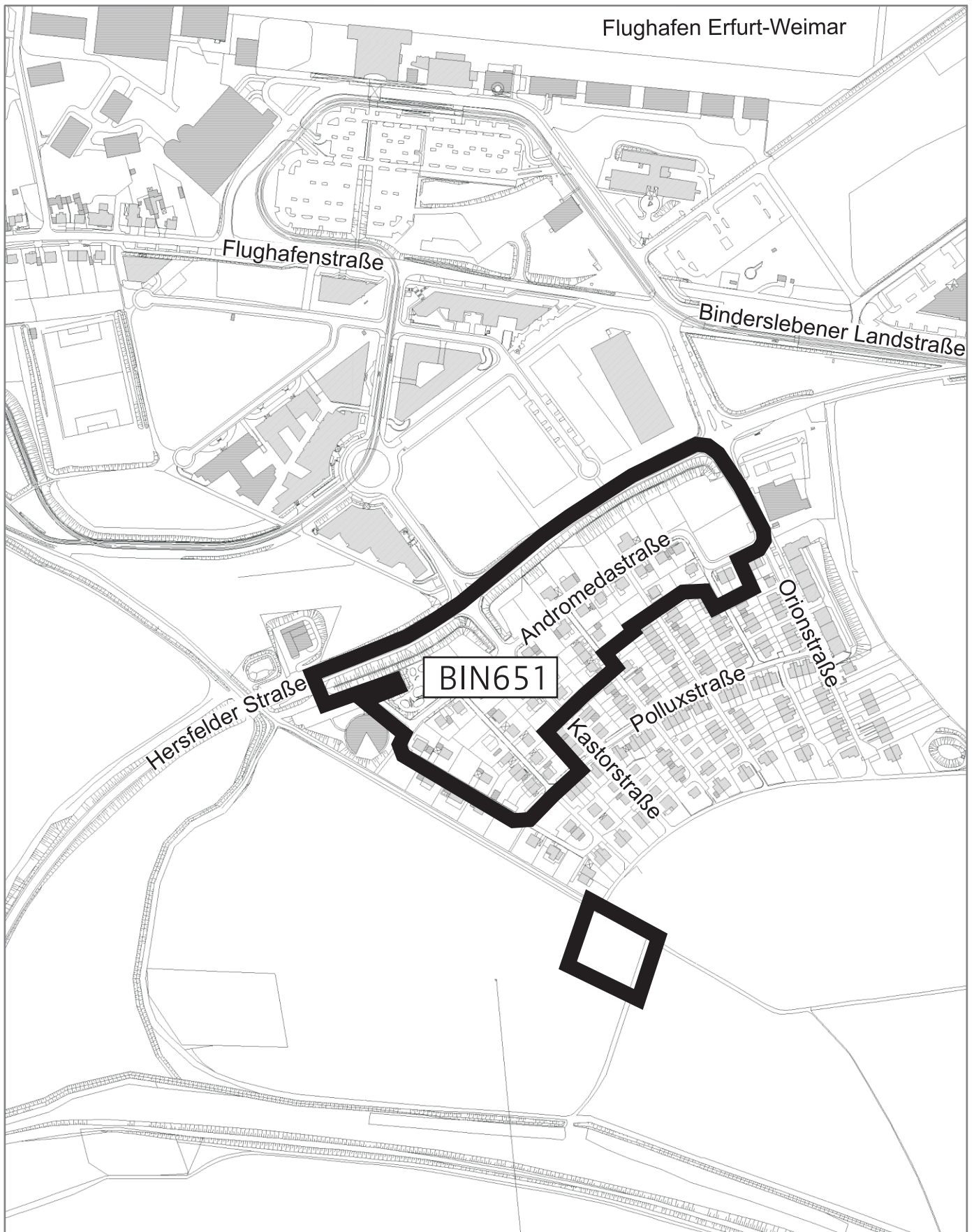
gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2016 (AZ 240.3-1515-005/15-EF:)) den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Flughafen Erfurt-Weimar



Bebauungsplan BIN651

“An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“

1. Änderung

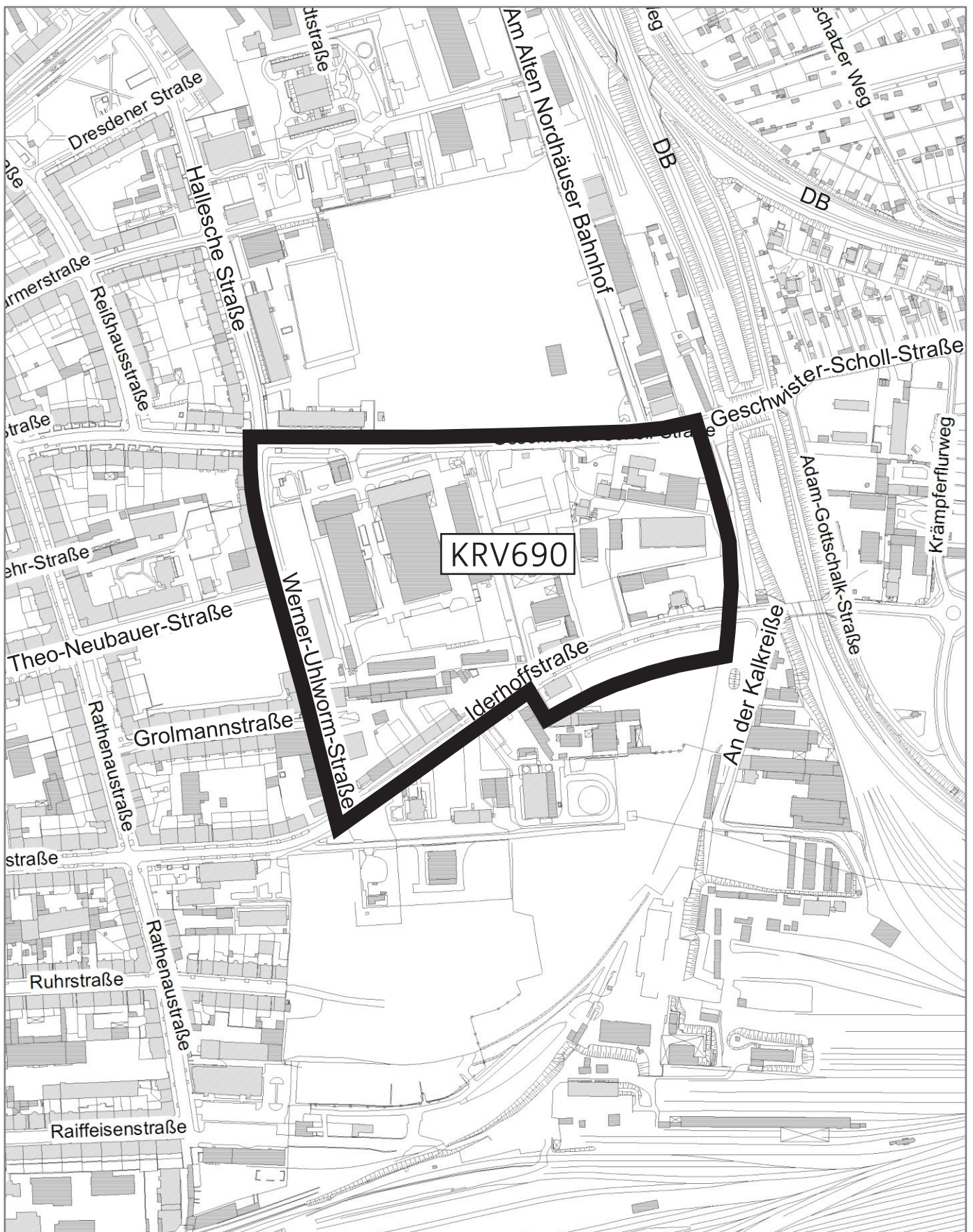
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: April 2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Bebauungsplan KRV690

“Geschwister-Scholl-Straße/Iderhoffstraße“



Bebauungsplan KRV690

„Geschwister-Scholl-Straße/ Iderhoffstraße“

Darstellung des Geltungsbereichs im Planausschnitt aus:

Datum: 10.05.2016

Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept

Äußere Oststadt

Städtebauliches Strukturkonzept

- | | |
|---|---|
|  Bebauung Bestand |  Stadtbahntrasse (Option) |
|  Bebauung Planung
(beispielhafte Darstellung) |  Stadtbahntrasse als
Grüngleis (Option) |
|  Raumkante | |

Erfurt 
 LANDESHAUPTSTADT
 THÜRINGEN
 Stadtverwaltung

 Geltungsbereich Bebauungsplan

 Geltungsbereich Rahmenkonzept

Maßstab: 1 : 2.000

Stand: September 2015

Konzept und Bearbeitung: Büro für urbane Projekte, Leipzig



Städtebauliches Strukturkonzept

- Bebauung Bestand
- Bebauung Planung (beispielhafte Darstellung)
- Raumkante
- Stadtbahntrasse (Option)
- Stadtbahntrasse als Grüngleis (Option)

Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere Oststadt



Rahmenkonzept

- Planungsraum
 - Abgrenzung
 - Stufe 1
 - Bestandsbebauung
- Nutzung
 - Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbe – Büro- und Dienstleistung / nicht störendes Gewerbe
 - Flächen für Gemeinbedarf
 - Flächen für Versorgungsanlagen

- Grün- und Freiraum
 - Grün- und Freiflächen
 - Städtische Platzfläche
- Stadtgestalt und Qualität
 - Städtebaulicher Hochpunkt
 - Maßgebliche Raumkante
 - Lärmschutzmaßnahme
 - Gestaltungsschwerpunkt
 - Raumbildende Böschungskante

- Erschließung und Verkehr
 - Haupt- und Sammelstraße
 - Erschließungsstraße
 - Fuß- und Radverbindung
 - Durchwegung
 - Stadtbahn (optional)
 - S-Bahn (optional)

Integriertes städtebauliches Rahmenkonzept Äußere Oststadt



DS 0858/16 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan ILV622 "Wohnquartier Ilversgehofener Platz"

Anlage 1

Grundzüge der Wettbewerbsauslobung

Wettbewerbsaufgabe

Der Stadtraum soll mit einer geschlossenen Blockrandbebauung entlang der Magdeburger Allee und Stollbergstraße wieder angemessen hergestellt werden und so in diesem Bereich eine Stadtreparatur stattfinden. Gegenstand des Vorhabens ist die Herstellung der räumlichen Fassung des Blockrandes entlang der Magdeburger Allee und der Stollbergstraße und damit auch des Ilversgehofener Platzes durch Errichtung von Geschosswohnungsbau.

Folgende Planungsziele, die vom Stadtrat der Stadt Erfurt beschlossen wurden, sind zu beachten:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden mit gewerblichen und Dienstleistungsfunktionen im Erdgeschoss
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Bewältigung möglicher Immissionskonflikte
- Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes im Blockinnenbereich insbesondere durch angemessene Freiraumgestaltung im rückwärtigen Bereich
- planungsrechtliche Umsetzung eines in einem Wettbewerbsverfahren zu entwickelnden Baukonzeptes hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherung der Erschließung

Weiterhin sind als städtebauliche Vorgaben die genannte Blockrandschließung entlang der Magdeburger Allee und der Stollbergstraße sowie die Einhaltung der gesetzlichen Obergrenzen der GRZ und GFZ für ein Mischgebiet gem. § 17 BauNVO zwingend zu beachten, wobei eine geringfügige Überschreitung der GFZ vorstellbar ist, sofern sie städtebaulich begründet werden kann.

Die Ausgestaltung des Vorhabens an der Nahtstelle zum Wohnen im rückwärtigen Bereich der Stollbergstraße bedarf der Vermeidung von Nachbarschaftskonflikten.

Die Barrierefreiheit wird für alle Gebäude und die Freianlagen als Planungsgrundsatz angestrebt. Der Versorgungsgrad mit Stellplätzen wird bedarfsorientiert ermittelt und erfüllt den aus der Nutzung des Vorhabens resultierenden Stellplatzbedarf. Hierfür ist der Bau einer Tiefgarage wahrscheinlich erforderlich.

Dabei ist eine, dem Standort angemessenen Formensprache unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohnungsbaus fortzuentwickeln. Die Architekturqualität sowie die städtebaulichen Maße müssen das Umfeld angemessen beachten.

Zur baukörperlichen Ausbildung wird eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den im Umfeld vorhandenen Kubaturen und Gestaltungsmustern erwartet. Für die höhere Qualität

der Belichtung der vorhandenen und der neuen Bebauung können die Baufluchten der neuen Bebauung zurückspringen.

Für die Blockschließung werden Vorschläge erwartet, in welcher Lage und Grundrissform, diese erfolgen soll. Dies betrifft insbesondere auch die Ecksituation Magdeburger Allee/Stollbergstraße, wo verschiedene Formen denkbar sind.

Für die neue Bebauung sollen folgende Vorgaben getroffen werden:

Die Höhe der Blockrandbebauung soll mindestens vier Vollgeschosse, zzgl. eines Daches mit stadtteiltypischem Raumeindruck betragen. Bei der Dachform ist ein begrüntes Flachdach mit einem Staffelgeschoss, welches zum Teil auch ein fünftes Vollgeschoss sein kann, denkbar.

Die Baumassen sollen sich am Blockrand entlang der Magdeburger Allee / Stollbergstraße konzentrieren, ergänzt um Gebäude oder Gebäudeteile im Blockinnenbereich.

Es sollen ca. 7.800 qm Wohnfläche zuzüglich 1.200 qm Gewerbe im nicht hochpreisigen Segment entstehen.

Folgender Wohnungsmix ist anzustreben:

- 30% 2-Zimmerwohnungen mit maximal 60-65 qm Wohnfläche,
- 50% 3-Zimmerwohnungen mit 70 bis 90 qm Wohnfläche und
- 20% 4-5-Zimmerwohnungen mit mindestens 90 qm Wohnfläche.

Dabei gilt:

- die Zonierung mit privatem und öffentlichem Bereich,
- jede Wohnung hat mindesten ein Tageslichtbad,
- ab 3 Zi.Wohnungen gibt es ein zusätzliches WC,
- ab 4 Zi.Wohnungen gibt es ein zusätzliches Bad,
- alle Wohnungen haben Anschluss für Waschmaschine und Trockner, in großen Wohnungen nach Möglichkeit mit eigenem Hauswirtschaftsraum,
- Optimierung der technischen Ver- und Entsorgungsstränge.
- Im gewerblichen Teil soll eine Einzelhandelseinrichtung mit 800 m² Verkaufsfläche und 1200 m² Bruttofläche entstehen.

Die Wohnungen sollen flexible, barrierefreie und moderne innerstädtische attraktive Strukturen aufweisen. Die lichte Raumhöhe der Wohnungen soll mindestens 2,40 m betragen. Für Wohnungen im Erdgeschoss sollen Freisitze im Blockinnenbereich angeordnet werden. Zu den Straßen sind nur untergeordnet Freisitze als Loggien in der Fassadenebene zu integrieren. Zum Blockinnenbereich können auch weiter gegliederte Freisitze geplant werden.

Die neue Bebauung muss den Charakter der wertvollen städtebaulichen Umgebung beachten und mit dem umgebenen Parzellen- und Maßstabsgefüge angemessen umgehen und eine zeitgemäße Architektursprache verfolgen.

Die neu zu planende Blockrandbebauung hat den räumlichen Eindruck der quartierstypischen Bebauung mit einer nutzbaren Dachlandschaft bzw. deren Kubaturen aufzunehmen. Im Blockinnenbereich können auch andere Lösungen entstehen.

Private Freiflächen sind auf den Blockinnenbereich zu beschränken. Dort sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als hochwertiger wohnungsnaher Freiraum mit hoher Aufenthaltsqualität einschließlich erforderlicher Kinderspielflächen zu gestalten. Sofern eine Tiefgarage geplant wird, muss eine Mindestsubstratdicke von 0,6 m berücksichtigt werden. Zur Einordnung einzelner größerer Gehölze im Innenhof sind Standorte mit Anschluss an den gewachsenen Boden vorzusehen.

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind auf dem Baugrundstück, innerhalb der neuen Baukörper bzw. vollständig eingehaust unterzubringen.

Pkw-Stellplätze sind auf dem Baugrundstück im Schlüssel mit 1,0 Stellplatz je Wohneinheit zu errichten. Für die Gewerbeeinheiten sind maximal 20 ebenerdige Stellplätze mit einer entsprechenden gestalterischen Lösung vorzusehen. Hierbei erwartet der Auslober ein innovatives, kostenbewusstes Stellplatzkonzept. Die Breite der einzelnen Stellplätze muss mindestens 2,50 m betragen. Die Tiefgarage (falls vorhanden) soll von jedem Treppenhaus aus einen barrierefreien Zugang erhalten.

Die Ein- und Ausfahrt einer möglichen Tiefgarage ist dreiseitig eingehaust mit einem raumschließenden Tor im Blockrand zu versehen. Die Zu- und Ausfahrt aller Stellplätze soll durch die Stollbergstraße erfolgen und Stellplätze für Mopeds, Fahrräder, Anhänger, Rollstühle, Kinderwagen etc. aufweisen. Dabei soll auf 1 Fahrradstellplatz / 30qm Wohnfläche orientiert werden.

Die Verkehrsorganisation der Anbindung der Stollbergstraße und im Bereich Ilversgehofener Straße sind unverändert als Bestand zu übernehmen. Die Erschließung der zu bebauenden Flächen erfolgt für den Fahrverkehr einzig über die Stollbergstraße.

Eine Tiefgarageneinfahrt / Verkehrserschließung des Areals muss einen Mindestabstand von 30 m zur heutigen Aufstelllinie an der Einmündung zur Magdeburger Allee aufweisen. Das bedeutet, dass diese Anbindung (Ein- bzw. Ausfahrt) ab einem Punkt gegenüber des Hauses Stollbergstr. 63 oder weiter in östliche Richtung verschoben denkbar ist.

Die Lage der Stadtbahnhaltestelle Ilversgehofener Platz ist als fix anzusehen.

Alle notwendigen Versorgungsmedien, wie Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas liegen in den Straßen, die das Grundstück begrenzen. Ein energetisch nachhaltiges Energiekonzept ist hierbei zu entwickeln.

Das Vorhaben ist frei finanzierter Wohnungsbau. Die Herstellungskosten sind auf 1.500,- € (brutto)/ m² Wohnfläche für die Kostengruppen 300 und 400 begrenzt. Je Tiefgaragenstellplatz steht ein maximaler Betrag von 16.000,- € (brutto) bzw. 2.500,- € (brutto) je Stellplatz zur Verfügung.

Die Anforderungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen zum Brandschutz und den ggf. notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehr. Darüber hinaus sind bei der Planung einer Tiefgarage die Anforderungen Thüringer Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Thüringer Garagenverordnung -ThürGarVO) zu beachten.

Zur Information gelten auch folgende Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ILV654 "Magdeburger Allee/Stollbergstraße, dessen Geltungsbereich den gesamten Block umfasst:

Schutz und Entwicklung der bestehenden gründerzeitlichen Blockstruktur in ihrer Nutzung und Raumstruktur durch

- Erhaltung und Sicherung der Wohnnutzung
- Schaffung und Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils und Ordnung der Blockinnenbereiche
- Ausschluss von die Wohnqualität mindernden und störenden Nutzungen im Blockinnenbereich und von wohngebietsunverträglichen offenen Stellplatzanlagen
- Sicherung der Nutzungsmischung mit nicht störenden gewerblichen Nutzungen; Ausschluss von Vergnügsstätten
- Sicherung der Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Erfurt
- Erhalt und Weiterentwicklung des für Ilversgehofen typischen Ortsbildes.

Art des Verfahrens

Der Wettbewerb wird als nicht offener Planungswettbewerb gemäß RPW 2013 mit 5 Teilnehmern durchgeführt. Auslober ist der Vorhabenträger/ Bauherr. Die Wettbewerbssumme wird entsprechend der HOAI ermittelt und auf die Preisträger verteilt.

Die Wettbewerbsjury soll aus 4 Preisrichtern bestehen. Das Preisgericht gibt eine schriftliche Empfehlung für die weitere Bearbeitung der Aufgabe. Unter Würdigung dieser Empfehlung verpflichtet sich der Auslober/Bauherr, einen der Preisträger mit der weiteren Bearbeitung der Planung mindestens bis zu Leistungsphase 4 nach § 33 HOAI und der künstlerischen Oberleitung zu beauftragen.

Wettbewerbsgebiet

Das Realisierungsgebiet umfasst die durch den Bauherren zu bebauenden Flächen an der Magdeburger Allee Ecke Stollbergstraße am Ilversgehofener Platz.

Auf dem Grundstück befand sich bis Anfang der 1990er Jahre das ehemalige Unionkino, sowie weitere Gebäude. Alle ehemaligen Gebäude wurden inzwischen abgebrochen, das unbebaute Grundstück ist eingezäunt. Das zu überplanende Grundstück ist erschlossen. Im Süden grenzt das Grundstück direkt an der Stollbergstraße, über welche es verkehrstechnisch zu erschließen ist. Im Westen mündet die Stollbergstraße in die Magdeburger Allee. Hier befindet sich eine ausgeprägte Kreuzungssituation mit dem nördlich anschließenden Stadtteilpark Ilversgehofener Platz.

Städtebaulicher Umgebungsrahmen

Das Plangebiet befindet sich im Norden der kompakten Kernstadt von Erfurt im Ortsteil Ilversgehofen.

Mit der Planung ist beabsichtigt, ein seit vielen Jahren brachliegendes Grundstück eines ehemaligen Lichtspielhauses mit einer Größe von ca. 0,6 ha zu überplanen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer vorwiegend Wohnnutzung mit

untergeordneten Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu schaffen. Das Vorhaben befindet sich im zentralen Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee. Sollten in dem Vorhaben Einzelhandelsnutzungen im Erdgeschoss angesiedelt werden, entspricht das Vorhaben damit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt.

Durch das geplante Vorhaben kann ein städtebaulicher Missstand beseitigt werden. Mit der beabsichtigten Bebauung soll u. a. eine mehrgeschossige Blockrandbebauung an der Ecke Magdeburger Allee / Stollbergstraße realisiert und so unmittelbar der Blockrand zum Ilversgehofener Platz geschlossen werden. Der neugestaltete Stadtplatz erfährt dadurch eine angemessene funktionale Aufwertung. Weiterhin ist eine Komplementierung des Vorhabens mit Baukörpern im Blockinnenbereich auf den hinteren Grundstücksteilen geplant.

Mit dem Vorhaben können die geplanten Nutzungen direkt an einer ÖPNV- Haltestelle am nördlichen Endpunkt der Magdeburger Allee angeboten werden.

Das Vorhaben kann einen Entwicklungsimpuls für die Entwicklung der Brachflächen nördlich des Ilversgehofener Platzes darstellen.

Der weitere Umgebungsrahmen des Plangebietes weist eine eher heterogene Struktur auf, so sind in etlichen Teilbereichen gründerzeitliche mehrgeschossige Blockrandbebauungen vorhanden, jedoch prägen auch Brach- und untergenutzte Flächen sowie der vorstädtische Charakter südlich in der Lagerstraße das Bild. Die Magdeburger Allee mit ihrem nördlichen Abschluss, den Ilversgehofener Platz, prägt den öffentlichen Raum in Ilversgehofen ausgesprochen stark.

Die vorhandenen Nutzungen werden im Wesentlichen durch das Wohnen geprägt, jedoch entlang der Magdeburger Allee durch eine Mischnutzung mit einer Vielzahl an gewerblichen Nutzungen (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen, Vergnügungsstätten und nicht störenden Gewerbe) sowie Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. In den Bestandsgebäuden befinden sich hauptsächlich ab dem 1. Obergeschoss Wohnungen und in den Erdgeschossen bzw. unteren Geschossen der Gebäude ist die Vielfalt der gewerblichen Nutzungen vorzufinden.

Die gleichartige städtebauliche Gestalt stellt sich auf der westlichen Seite der Magdeburger Allee hauptsächlich durch eine zwei- bis dreigeschossige Bauweise, mit relativ einheitliche Putzfassadengestaltung dar. Die östliche Straßenseite ist geprägt durch eine drei- bis viergeschossige Bauweise mit einer Fassadengestaltung aus Backstein und einheitlichen Trauf- und Firsthöhen. Der Gebäudebestand ist überwiegend in einem sanierten oder teilsanierten Zustand mit einheitlich, geneigten Dachflächen. Da diese Charakteristik geeignet ist, aufgrund der städtebaulichen Eigenart und Gestalt, einen städtebaulichen Denkmalschutz zu diagnostizieren, wurde entlang der Magdeburger Allee durch den Stadtrat eine Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die geplante Neubebauung soll in der Ausformung der Baukörper und der Gestaltung der Details der vorhandenen Bebauung, sowie der Umgebung angepasst sein. Dabei sind z.B. Balkone straßenseitig untypisch.

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Das zu überplanende Baufeld wird begrenzt:

- Im Süden durch die Stollbergstraße mit dem Gehweg,
- Im Westen durch die Magdeburger Allee und den Ilversgehofener Platz mit dem Gehweg und der ausgebauten Straßenbahnhaltestelle,
- Im Norden durch Hofbebauungen und Brandmauern der bebauten Quartier-Innengrundstücke (11/2, 10, 9 aus Flur 6),
- Im Osten durch die bestehende nördliche Wohnbebauung der Stollbergstraße

27.04.2016

Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 22.06.2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 26 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.06.2016 (Beschluss-Nr.: 0935/16) die Änderung der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02.2010 (Beschluss-Nr.: 1038/09), öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt vom 19.03.2010, beschlossen.

I Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Bürgerhäuser sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Ortsteilen vorgehalten werden für die Wahrnehmung von kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Vereine, Verbände und Institutionen, die in diesen Ortsteilen wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden.

(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskoordinierung der Räume in den Bürgerhäusern der Ortsteile (Anlage 1), die kurzzeitig an Vereine, Verbände und Einzelpersonen etc. durch die geschäftsführende Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt) vermietet werden, obliegt entsprechend der Ortsteilverfassung dem Ortsteilbürgermeister. Über die Vergabe aller anderen Räume dieser Bürgerhäuser entscheidet das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung in Absprache mit der geschäftsführenden Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt). In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung ist die Nutzungskoordinierung der Bürgerhäuser ausschließlich Aufgabe des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

§ 2

Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, dieser Verwaltungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.

1. Die Berechnung der Netto-Kaltmieten erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtlicher Aufmaße sowie dem aktuellen Mietspiegel für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand und Ausstattungsgrad der Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:

einfach

normal

Neubau/Erstbezug

definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.

2. Für die Betriebskosten werden nachfolgende Kostenarten in Ansatz gebracht und auf die Vermietung umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:

Elektroenergie

Heizung

Wasser/Abwasser

Straßenreinigung

Müllentsorgung

Schornsteinfegerkosten

anteilige Hausmeisterkosten

3. Zuzüglich zu diesen Kosten wird je Vertrag eine einmalige Verwaltungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 erhoben. Die in der Anlage 1 festgeschriebene Verwaltungskostenpauschale entfällt für die Benutzergruppen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung.

(2) Die Nettokaltmiete aus der Vermietung der Bürgerhäuser in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung geht in die Verfügung der geschäftsführenden Dienststelle (gemäß § 2 Abs. 3 der Ortsteilverfassung - Anlage 5 der Hauptsatzung der Stadt Erfurt). Nach Maßgabe der Haushalte sind diese Einnahmen zweckgebunden für die

Ausstattung und bauliche Unterhaltung (gemäß § 8 Abs. 1b der Ortsteilverfassung) zu verwenden.

Die Einnahmen der Bürgerhäuser (Ortsteile ohne Ortsteilverfassung) gehen in die Verfügung des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. Diese Einnahmen sind ebenfalls nach Maßgabe der Haushalte zweckgebunden für die Ausstattung und bauliche Unterhaltung dieser Bürgerhäuser bereitzustellen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Eine unentgeltliche Nutzung (Mietzahlung und Nebenkosten) wird festgelegt für:

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen und städtischer Einrichtungen
- Veranstaltungen des Stadtrates und der Fraktionen
- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortsteilrates
- berufene Beiräte der Stadt.

(2) Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, und deren Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden, sind von der Mietzahlung befreit und begleichen die Betriebskosten auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Tarifgruppen:

Tarif S:

- bei stundenweiser Anmietung erfolgt die Abrechnung gemäß Betriebskostenstundensatz - Anlage 1 zur Betreiber-und Nutzungsordnung

Tarif M:

- bei monatlicher Anmietung erfolgt eine Pauschalzahlung in Höhe von 50,00 EUR

Tarif J:

- bei Anmietung für ein Jahr erfolgt eine Pauschalzahlung in Höhe von 500,00 EUR.

§ 4 Abschluss eines Mietvertrages

(1) Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist. Die vertragsschließende Seite für die Stadt das Amt für Ortsteile, bezüglich der Bürgerhäuser in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung, das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, bezüglich der anderen Bürgerhäuser. Die Vermietung der in Anlage 1 benannten Räume erfolgt grundsätzlich tageweise. In besonderen Fällen und bei mehrfacher Nachfrage ist eine Vermietung für 4 Stunden möglich.

(2) Mit Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter zu erklären, dass die Veranstaltung keine rassistischen, nationalsozialistischen, antisemitischen oder

sonstigen menschenverachtende Inhalte haben wird und dass nicht gegen Strafgesetze verstoßen wird.

II Nutzungsordnung

§ 5 Mieträume

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag festgelegten Räume im jeweiligen Bürgerhaus.

(2) Der Vermieter wird bezüglich des technischen Ausstattungsgrades der Mieträume ein Bestandsdatenblatt anfertigen über deren Inhalt der Mieter ausführlich zu unterrichten ist. Das Datenblatt wird Anlage des Mietvertrages. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen, welche in Verbindung mit seiner Veranstaltung stehen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Rechtsanspruch auf Übergabe der Mietsache entsteht erst, wenn der vereinbarte Mietzins vor der Veranstaltung entrichtet wird. Die Entrichtung hat 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen.

(5) Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

(6) Der Mieter hat zu sichern, dass Gäste nur die gemäß Vertrag angemieteten Flächen betreten.

(7) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen wird.

(8) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Mieter selbst sicherzustellen. Insbesondere hat der Mieter die Jugendschutzvorschriften zu beachten.

(9) Die gemieteten Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Mieter zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache ist vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.

III Haftung und Kündigung

§ 6

Haftungsregelungen

(1) Der Mieter trägt das Risiko für die im Mietvertrag genannten Räume und die dazu gehörigen Sanitäreinrichtungen und Verkehrswege zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.

(3) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung der Mietsache und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, freizustellen.

(4) Mehrere Mieter haften gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.

§ 7

Kündigung

(1) Der Mieter ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Er hat bei Kündigung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR zu entrichten.

(2) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn:

- a) der Mieter nicht fristgemäß die Miete zahlt,
- b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist,
- e) das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 8 **Änderungen der Anlage 1**

Neu hinzukommende Bürgerhäuser sind zeitnah aufzunehmen. Die Nettokaltmiete ist auf der Grundlage des jeweils gültigen Mietspiegels in Verbindung mit dem jeweiligen Standard kontinuierlich anzupassen. Die Betriebskosten sind jährlich abzurechnen und gegebenenfalls neu zu berechnen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Februar 2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 1 Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt

<i>Standort</i>	<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Aus- stattung</i>	<i>Höchstpers.- zahl</i>	<i>Miete pro Tag</i>	<i>Miete bis 4 Std.</i>	<i>Betriebs- kosten p. T.</i>	<i>Betriebskosten pro Stunde</i>	<i>Gesamtbetrag pro Tag</i>	<i>Gesamtbetrag bis 4 Std.</i>	<i>Verwaltungs- ko. pro Vertr.</i>
Alach Steinweg 3	großer Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	60 Personen	41,00 EUR	20,50 EUR	18,00 EUR	0,75 EUR	64,00 EUR	43,50 EUR	5,00 EUR
	kleiner Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	28,00 EUR	14,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	46,00 EUR	32,00 EUR	5,00 EUR
	gr. + kl. Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	90 Personen	60,00 EUR	30,00 EUR	27,00 EUR	1,13 EUR	92,00 EUR	62,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweck/Traditionsraum inkl. WC und Küche	gut	20 Personen	24,00 EUR	12,00 EUR	12,00 EUR	0,50 EUR	41,00 EUR	29,00 EUR	5,00 EUR
Azmannsdorf Kirchstraße 6	Aufenthaltsraum inkl. WC, Küche u. Eingangsbereich	einfach	25 Personen	26,00 EUR	13,00 EUR	17,00 EUR	0,71 EUR	48,00 EUR	35,00 EUR	5,00 EUR
Binderleben Am Waidig 20	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	11,50 EUR	0,48 EUR	41,50 EUR	29,00 EUR	5,00 EUR
Bischleben-Stedten Lindenplatz 6	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	14,00 EUR	0,58 EUR	49,00 EUR	34,00 EUR	5,00 EUR
	1.OG Mehrzweckraum inkl. Küche und WC	gut	20 Personen	18,00 EUR	9,00 EUR	10,00 EUR	0,42 EUR	33,00 EUR	24,00 EUR	5,00 EUR
Büßleben Platz der Jugend 6	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	12,00 EUR	0,50 EUR	42,00 EUR	29,50 EUR	5,00 EUR
	1.OG Mehrzweckraum 1+2 inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	12,00 EUR	0,50 EUR	42,00 EUR	29,50 EUR	5,00 EUR
	1.OG Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	gut	20 Personen	17,00 EUR	8,50 EUR	8,00 EUR	0,33 EUR	30,00 EUR	21,50 EUR	5,00 EUR
Dittelstedt Im Wiesengrund 4	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	35,00 EUR	17,50 EUR	16,50 EUR	0,69 EUR	56,50 EUR	39,00 EUR	5,00 EUR
	KG Vereinsraum inkl. WC ohne Küche	gut	80 Personen	61,00 EUR	30,50 EUR	28,00 EUR	1,17 EUR	94,00 EUR	63,50 EUR	5,00 EUR
Egstedt Heidesheimer Str.2	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	normal	40 Personen	32,00 EUR	16,00 EUR	15,00 EUR	0,63 EUR	52,00 EUR	36,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	20,00 EUR	10,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	38,00 EUR	28,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum 1 u. 2 inkl. WC und Küche	normal	60 Personen	33,00 EUR	16,50 EUR	19,00 EUR	0,79 EUR	57,00 EUR	40,50 EUR	5,00 EUR
Ermstedt Amtmann-Wincopp- Str.1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	60 Personen	74,00 EUR	37,00 EUR	26,00 EUR	1,08 EUR	105,00 EUR	68,00 EUR	5,00 EUR
Frienstedt Hirtenhausstraße1	1. OG kl. Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	20 Personen	19,00 EUR	9,50 EUR	7,00 EUR	0,29 EUR	31,00 EUR	21,50 EUR	5,00 EUR
	1. OG gr. Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	70 Personen	47,00 EUR	23,50 EUR	17,00 EUR	0,71 EUR	69,00 EUR	45,50 EUR	5,00 EUR
	1.OG kl. u. gr. Mehrzweck- raum inkl. WC und Küche	gut	90 Personen	60,00 EUR	30,00 EUR	22,00 EUR	0,92 EUR	87,00 EUR	57,00 EUR	5,00 EUR

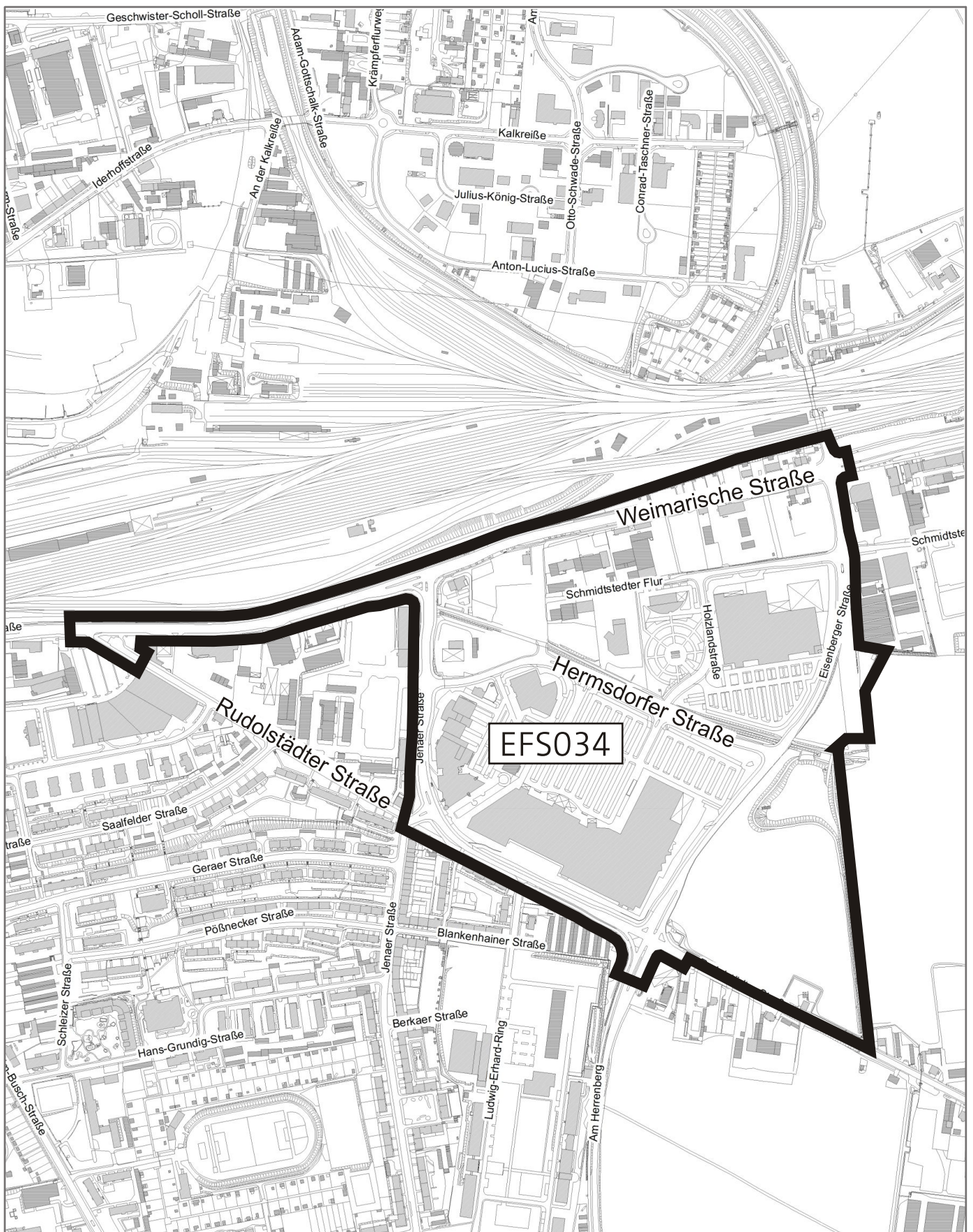
<i>Standort</i>	<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Aus- stattung</i>	<i>Höchstpers.- zahl</i>	<i>Miete pro Tag</i>	<i>Miete bis 4 Std.</i>	<i>Betriebs- kosten p. T.</i>	<i>Betriebskosten pro Stunde</i>	<i>Gesamtbetrag pro Tag</i>	<i>Gesamtbetrag bis 4 Std.</i>	<i>Verwaltungs- ko. pro Vertr.</i>
Gispersleben Ringstraße 17	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	42,00 EUR	21,00 EUR	15,50 EUR	0,65 EUR	62,50 EUR	41,50 EUR	5,00 EUR
Gottstedt Kleine Dorfstraße 13	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche (Container)	einfach	20 Personen	10,00 EUR	5,00 EUR	7,00 EUR	0,29 EUR	22,00 EUR	17,00 EUR	5,00 EUR
Hochheim Am Angerberg 25	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	12,50 EUR	0,52 EUR	47,50 EUR	32,50 EUR	5,00 EUR
Hochstedt Am Bürgerhaus 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	9,50 EUR	0,40 EUR	35,50 EUR	25,00 EUR	5,00 EUR
Kerspleben Große Herrengasse 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	9,50 EUR	0,40 EUR	35,50 EUR	25,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	19 Personen	13,00 EUR	6,50 EUR	6,00 EUR	0,25 EUR	24,00 EUR	17,50 EUR	5,00 EUR
Kühnhausen Am Weißfrauenbach 24	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	50 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	15,00 EUR	0,63 EUR	41,00 EUR	30,50 EUR	5,00 EUR
	kleiner Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	13,00 EUR	6,50 EUR	9,00 EUR	0,38 EUR	27,00 EUR	20,50 EUR	5,00 EUR
Linderbach Edmund-Schaefer- Platz 11	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	28,00 EUR	14,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	46,00 EUR	32,00 EUR	5,00 EUR
	1.OG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	48,00 EUR	33,00 EUR	5,00 EUR
Marbach Merseburger Straße 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	35 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	48,00 EUR	33,00 EUR	5,00 EUR
Mittelhausen Kühnhäuser Straße 1	Mehrzweckraum inkl. WC mit Küche	gut	50 Personen	35,00 EUR	17,50 EUR	16,00 EUR	0,67 EUR	56,00 EUR	38,50 EUR	5,00 EUR
Möbisburg-Rhoda Hauptstr. 13	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	normal	50 Personen	36,00 EUR	18,00 EUR	22,00 EUR	0,92 EUR	63,00 EUR	45,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	30 Personen	23,00 EUR	11,50 EUR	13,50 EUR	0,56 EUR	41,50 EUR	30,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum 1+2 inkl. WC und Küche	normal	80 Personen	55,00 EUR	27,50 EUR	32,00 EUR	1,33 EUR	92,00 EUR	64,50 EUR	5,00 EUR
Molsdorf Graf-Gotter- Straße 43	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	38,00 EUR	19,00 EUR	18,00 EUR	0,75 EUR	61,00 EUR	42,00 EUR	5,00 EUR

<i>Standort</i>	<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Aus- stattung</i>	<i>Höchstpers.- zahl</i>	<i>Miete pro Tag</i>	<i>Miete bis 4 Std.</i>	<i>Betriebs- kosten p. T.</i>	<i>Betriebskosten pro Stunde</i>	<i>Gesamtbetrag pro Tag</i>	<i>Gesamtbetrag bis 4 Std.</i>	<i>Verwaltungs- ko. pro Vertr.</i>
Moskauer Platz Moskauer Straße 114	großer Raum mit Garderobe, inkl. WC, ohne Küche	gut	68 Personen	60,00 EUR	30,00 EUR	30,00 EUR	1,25 EUR	100,00 EUR	70,00 EUR	10,00 EUR
	großer Raum mit Garderobe, inkl. WC, mit Küche	gut	68 Personen	68,00 EUR	34,00 EUR	33,50 EUR	1,40 EUR	111,50 EUR	77,50 EUR	10,00 EUR
Niedernissa Am Pfingstbach 18	Mehrzweckraum inkl. WC, Foyer und Küche	gut	70 Personen	66,00 EUR	33,00 EUR	30,50 EUR	1,27 EUR	101,50 EUR	68,50 EUR	5,00 EUR
	Foyer, Garderobe, WC und Küche	gut	20 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	11,00 EUR	0,46 EUR	46,00 EUR	31,00 EUR	5,00 EUR
Rohda(Haarberg) Zum Strohberg 14	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	21,00 EUR	10,50 EUR	10,00 EUR	0,42 EUR	36,00 EUR	25,50 EUR	5,00 EUR
Roter Berg Karl-Reimann-Ring 14	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	55,00 EUR	27,50 EUR	30,00 EUR	1,25 EUR	95,00 EUR	67,50 EUR	10,00 EUR
Salomonsborn Dionysiusgasse 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	einfach	30 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	10,00 EUR	0,42 EUR	30,00 EUR	22,50 EUR	5,00 EUR

<i>Standort</i>	<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Aus- stattung</i>	<i>Höchstpers.- zahl</i>	<i>Miete pro Tag</i>	<i>Miete bis 4 Std.</i>	<i>Betriebs- kosten p. T.</i>	<i>Betriebskosten pro Stunde</i>	<i>Gesamtbetrag pro Tag</i>	<i>Gesamtbetrag bis 4 Std.</i>	<i>Verwaltungs- ko. pro Vertr.</i>
Schmira Eisenacher Str. 3	Mehrzweckraum inkl. WC Bühne u. Küche	einfach	190 Personen	55,00 EUR	21,00 EUR	45,00 EUR	1,88 EUR	105,00 EUR	71,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum (klein) inkl. WC und Küche	einfach	20 Personen	13,00 EUR	6,50 EUR	14,00 EUR	0,58 EUR	32,00 EUR	25,50 EUR	5,00 EUR
Schmira Seestraße 18	EG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	32,50 EUR	16,50 EUR	15,00 EUR	0,63 EUR	52,50 EUR	36,50 EUR	5,00 EUR
	1.OG Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	25 Personen	24,00 EUR	12,00 EUR	11,00 EUR	0,46 EUR	40,00 EUR	28,00 EUR	5,00 EUR
Schwerborn Kastanienstr. 15	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	35 Personen	25,00 EUR	12,50 EUR	10,00 EUR	0,42 EUR	40,00 EUR	27,50 EUR	5,00 EUR
Stotternheim Erfurter Straße 1	EG Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	17,00 EUR	8,50 EUR	14,00 EUR	0,58 EUR	36,00 EUR	27,50 EUR	5,00 EUR
	EG Mehrzweckraum 2 inkl. WC und Küche	normal	30 Personen	17,50 EUR	9,00 EUR	17,00 EUR	0,71 EUR	39,50 EUR	31,00 EUR	5,00 EUR
	1. OG gr. Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	32,00 EUR	16,00 EUR	12,00 EUR	0,50 EUR	49,00 EUR	33,00 EUR	5,00 EUR
Sulzer Siedlung Stotternheimer Platz 22	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	40,00 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR	0,63 EUR	60,00 EUR	40,00 EUR	5,00 EUR
Tiefthal An den Linden 8	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	40 Personen	28,00 EUR	14,00 EUR	13,00 EUR	0,54 EUR	46,00 EUR	32,00 EUR	5,00 EUR
Töttelstädt Bienstädter Tor 5	Mehrzweckraum 1+2 inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	52,00 EUR	26,00 EUR	24,00 EUR	1,00 EUR	81,00 EUR	55,00 EUR	5,00 EUR
	Mehrzweckraum 1 inkl. WC und Küche	gut	30 Personen	30,00 EUR	15,00 EUR	16,50 EUR	0,69 EUR	51,50 EUR	36,50 EUR	5,00 EUR
Urbich Urbicher Anger 4	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	38,00 EUR	16,00 EUR	14,00 EUR	0,58 EUR	57,00 EUR	35,00 EUR	5,00 EUR
Vieselbach Rathausplatz 1	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	45 Personen	32,00 EUR	16,00 EUR	15,00 EUR	0,63 EUR	52,00 EUR	36,00 EUR	5,00 EUR
Windischholzhausen Haarbergstraße 127	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	normal	20 Personen	15,00 EUR	7,50 EUR	10,00 EUR	0,42 EUR	30,00 EUR	22,50 EUR	5,00 EUR

Bürgerhäuser der Ortsteile ohne Ortsteilverfassung

<i>Standort</i>	<i>Raumbezeichnung</i>	<i>Aus- stattung</i>	<i>Höchstpers.- zahl</i>	<i>Miete pro Tag</i>	<i>Miete bis 4 Std.</i>	<i>Betriebs- kosten p. T.</i>	<i>Gesamtbetrag pro Tag</i>	<i>Gesamtbetrag bis 4 Std.</i>	<i>Verwaltungs- ko. pro Vertr.</i>
Erfurt Leipziger Straße 15	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	70 Personen	54,00 EUR	27,00 EUR	31,00 EUR	95,00 EUR	68,00 EUR	10,00 EUR
Erfurt Hallesche Str. 18	Mehrzweckraum inkl. WC und Küche	gut	50 Personen	45,00 EUR	22,50 EUR	29,00 EUR	84,00 EUR	61,50 EUR	10,00 EUR



Bebauungsplan EFS034

“Weimarische Straße, Teilgebiet 2“

2. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: Mai 2016

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Anlage 1 – Erarbeitungskonzept zur Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt (Stand 29.04.2016)

Ziele

Die Veröffentlichung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt liegt bereits zehn Jahre zurück. Seit dem Jahr 2006 haben sich zum Teil erhebliche neue Entwicklungen und Dynamiken im Hinblick auf die in Erfurt lebenden Personen mit Migrationshintergrund eingestellt. Dies betrifft neben der zahlenmäßigen demographischen Zunahme dieser Bevölkerungsgruppe ebenso die interkulturelle Zusammensetzung. Hinzu kommen die veränderten Entwicklungen im Asylbereich verbunden mit dem Anstieg der Anzahl an Schutzsuchenden in den vergangenen Jahren sowie den asylpolitischen und -rechtlichen Neuerungen. Insgesamt stellen diese Rahmenbedingungen die Stadt Erfurt, die Stadtverwaltung, die kommunale Politik, die soziale Infrastruktur, Institutionen, wie Vereine, freie Träger und Verbände, aber auch die Erfurter Bevölkerung vor neue Herausforderungen. Indem die Stadt Erfurt Integration als Querschnittsaufgabe anerkennt, nimmt sie die gesamtgesellschaftliche Verantwortung in einer vielfältigen Kommune wahr.

Ziel des Integrationskonzeptes ist vor diesem Hintergrund, anhand der vorhandenen Datenlage und Strukturen die Lebenssituation von den in Erfurt lebenden Personen mit Migrationshintergrund zu beschreiben sowie die Strukturen der Erfurter Integrationsarbeit zu analysieren. Auf dieser Grundlage sollen Potentiale erfasst, Bedarfslücken identifiziert und entsprechende Handlungsmaßnahmen abgeleitet werden, um die Integrationsarbeit bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Zielgruppen

Die Zielgruppe der Fortschreibung des Erfurter Integrationskonzeptes bilden **alle in Erfurt lebenden Personen mit einem Migrationshintergrund**¹ unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus bzw. der Rechtskreiszuordnung. Es findet somit keine Begrenzung auf die Bedarfsgruppe von Geflüchteten statt, diese wird aber zweifelsohne eine wichtige zu betrachtende Teilzielgruppe darstellen.

Darüber hinaus richtet sich das fortgeschriebene Erfurter Integrationskonzept an alle Akteure der Integrationsarbeit vor Ort – sowohl an stadtverwaltungsinterne Institutionen als auch an die Vereine, Verbände und freien Träger, welche sich mit den Bereichen Migration und Integration beschäftigen.

Thematische Schwerpunkte

Die Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt basiert auf vier grundlegenden Säulen:

¹ Zu den Menschen mit Migrationshintergrund (im weiteren Sinn) zählen nach der Definition im Mikrozensus "alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil". (Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Wiesbaden 2013, Textteil: Methodische Bemerkungen mit Übersicht über die Ergebnisse.)

1. Statistische Situationsbeschreibung
2. Systematisierte Struktur- und Ressourcenanalyse
3. Thematischer Arbeitsgruppenprozess
4. Handlungsmaßnahmen

Mit der **statistischen Situationsbeschreibung** wird in einem ersten Schritt zunächst die entsprechende Ziel- und Bedarfsgruppe, also die in Erfurt lebenden Personen mit Migrationshintergrund, anhand von Indikatoren näher erfasst. Dabei werden demographische und soziale Merkmale je nach Möglichkeit nach ihrer jeweiligen sozialräumlichen Ausprägung sowie lebenslagenspezifisch näher beschrieben und die unterschiedlichen Rechtskreise beleuchtet. Es handelt sich somit um eine Beschreibung der Ist-Situation über die Lebenslagen der in Erfurt lebenden Personen mit Migrationshintergrund.

Pararell hierzu wird eine **systematisierte Struktur- und Ressourcenanalyse** durchgeführt, bei der die Strukturen der Erfurter Integrationsarbeit untersucht werden. Neben den kommunalen Institutionen im Bereich der Migrations- und Integrationsarbeit werden in diesem Rahmen ebenfalls die existierenden Netzwerke mit externen Akteuren in die konkretere Betrachtung mit einbezogen. Hierbei geht es nicht um eine Überprüfung sondern um eine Erfassung der vorhandenen Strukturen mit dem Ziel, Potentiale und Ressourcen, wie mögliche Synergieeffekte in der Zusammenarbeit, aber auch Bedarfslücken innerhalb der Erfurter Integrationslandschaft zu identifizieren. Es handelt sich somit um eine Darstellung der Ist-Situation der Strukturen der Erfurter Integrationsarbeit.

In einem weiteren ergänzenden Schritt erfolgt ein **thematischer Arbeitsgruppenprozess**. Dieser dient ebenfalls dazu, Potentiale, Herausforderungen, Probleme, Bedarfe und Bedarfslücken hinsichtlich der Erfurter Integrationsstrukturen zu erkennen. Besonderen Stellenwert wird hierbei auf die direkte Beteiligung der vor Ort tätigen Akteure der Integrationsarbeit, wie Vereinen, Verbänden und freien Trägern, gelegt. Deren Erfahrungswissen aus der praktischen Arbeit soll somit umfassend berücksichtigt werden. Der Arbeitsgruppenprozess wird im Rahmen des bereits etablierten Netzwerkes für Integration der Landeshauptstadt Erfurt abgehalten, in welchem die unterschiedlichen Akteure der Integrationsarbeit regelmäßig zusammenkommen. Es ist vorgesehen, verschiedene Arbeitsgruppen zu bilden, die sich systematisch und gezielt mit unterschiedlichen thematischen Handlungsfeldern befassen. Die thematischen Handlungsfelder setzen sich dabei wie folgt zusammen:

- Sprache
- Bildung
- Ausbildung/Arbeitsmarkt
- Soziales/Gesundheit
- Wohnen
- Kultur/Sport
- Freizeit
- Interreligiöser Dialog
- Politische Partizipation und weitere Möglichkeiten der Teilhabe

Die statistische Situationsbeschreibung, die systematisierte Struktur- und Ressourcenanalyse sowie der thematische Arbeitsgruppenprozess bilden die entscheidende Arbeits- und Diskussionsgrundlage für die Ableitung von **Handlungsmaßnahmen** zur zukünftigen Aufstellung bzw. Weiterentwicklung der Strukturen der Erfurter Integrationsarbeit. Hierunter können unter anderem auch die abgestimmte Erarbeitung von integrationspolitischen Leitlinien für die Landeshauptstadt Erfurt, welche eines separaten umfassenden Prozesses bedarf, aber auch der Aufbau eines systematischen Integrationsmonitorings als Basis zur effizienten Steuerung der Integrationsarbeit fallen. Mit der Fortschreibung des Integrationskonzeptes wird somit das Ziel verfolgt, dem Stadtrat beschlussfähige Handlungsmaßnahmen vorzulegen.

Beteiligte Akteure

Den Prozess zur Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt begleitet unter Federführung des Büros der/des Beauftragten für Migration und Integration fachlich ein fachplanungsübergreifendes Projektteam, welches bereits für die Erstellung des vorliegenden Erarbeitungskonzeptes verantwortlich war. Folgende Fachplanungsbereiche/Ämter sind in diesem Projektteam vertreten:

- Beauftragte/r für Migration und Integration bzw. deren/dessen Stellvertretung (Projektleitung)
- 1 Planungsmitarbeiter aus dem Amt für Bildung (Kommunales Bildungsmanagement)
- 1 Planungsmitarbeiter aus dem Amt für Soziales und Gesundheit (Fachsozial- und Gesundheitsplanung)
- 1 Planungsmitarbeiter aus dem Jugendamt (Jugendhilfeplanung)
- Integrationsmanager (vorbehaltlich der Antragsbewilligung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie)

An den Fortschreibungsprozess wird zudem laufend das Zentrum für Integration und Migration (ZIM) angebunden. Darüber hinaus wird über den Arbeitsgruppenprozess die Beteiligung der Vereine, Verbände und freien Träger der Erfurter Integrationsarbeit sichergestellt, um das Erfahrungswissen aus der praktischen Arbeit gezielt zu berücksichtigen. Wie bereits oben beschrieben, wird diese Akteursanbindung an das Netzwerk für Integration der Landeshauptstadt Erfurt angeknüpft. Eine Mitwirkung des Ausländerbeirates wird über eine ständige Rückkopplung des Arbeitsstandes in den Sitzungen des Ausländerbeirates gewährleistet. In diesem Rahmen erhalten die Vertreter des Ausländerbeirates neben der informationellen Anbindung fortlaufend die Möglichkeit zur direkten Beteiligung.

Zeitlicher Ablauf

Der zeitliche Ablauf für den Fortschreibungsprozess des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt kann der Anlage 2 entnommen werden.

Anlage 2 – Zeitlicher Ablauf der Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt



01-03/2017

• **Erarbeitung des Konzeptentwurfes**

➤ Verschriftlichung der Ergebnisse aus der Situationsbeschreibung, der Struktur- und Ressourcenanalyse und des Arbeitsgruppenprozesses, Ableitung von Handlungsmaßnahmen

02/2017

• **Ausländerbeirat**

➤ Informatorische Anbindung und Beteiligung

03/2017

• **Vorlage des Entwurfes an D05 und DBOB**

04-05/2017

• **Vorberatung des Entwurfes durch die Ausschüsse**

➤ SAG, BuS, JHA, HA, evtl. Stadtentwicklung und Umwelt sowie öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

06/2017

• **Vorlage StR-Beschluss**

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse

Aufgrund des § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. 183) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 15.06.2016 nachfolgende 4. Änderung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 (Beschluss zur Drucksache 1097/16), zuletzt geändert durch Beschluss zur Drucksache 1800/15, beschlossen:

Art. 1 – Änderungen

1. § 21 Abs. 1 wird um folgenden Buchstaben o) ergänzt:

- o) Den Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 11 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 8 sachkundigen Bürgern.

2. § 21 Abs. 3 wird um folgenden Buchstaben o) ergänzt:

- o) Werkausschuss des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt
 - Beratung und/oder Beschlussfassung der Angelegenheiten des Eigenbetriebs Multifunktionsarena Erfurt nach Maßgabe der Eigenbetriebssatzung.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 4. Änderung Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 tritt am 01.07.2016 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.06.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Anlage 2

1. Der **Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt** ist neben dem Oberbürgermeister mit den nachfolgend aufgeführten Stadtratsmitgliedern zu besetzen:

	Mitglied	1. Stellv.	2. Stellv.	3. Stellv.	4. Stellv.
1.	Prof. Dr. Klaus Merforth	Daniel Mroß	Kevin Groß	Dr. Urs Warweg	Wolfgang Metz
2.	Carsten Gloria	Kevin Groß	Torsten Frenzel	Denny Möller	Dr. Verona Faber-Steinfeld
3.	Thomas Trier	Wolfgang Metz	Frank Warnecke	Torsten Frenzel	Birgit Pelke
4.	Oskar Helmerich	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.
5.	Thomas Pfistner	Jörg Kallenbach	Andreas Horn	Dietrich Hagemann	Herr Michael Hose
6.	Herr Heiko Vothknecht	Dietrich Hagemann	Rowald Staufenbiel	Michael Panse	Herr Michael Hose
7.	Marion Walsmann	Prof. Dr. Dr. Hans Pistner	Dominik Kordon	Michael Hose	Michael Panse
8.	Dr. Reinhard Duddek	Dr. Barbara Glaß	Carola Hettstedt	Matthias Bärwolff	
9.	Karola Stange	Matthias Bärwolff	Steffi Hornbostel	Katalin Hahn	
10.	Katrin Gabor	Prof. Dr. Alexander Thumfart	Ludger Kanngießer	Astrid Rothe-Beinlich	Rüdiger Bender
11.	Peter Stampf	Thomas Kemmerich	Peter Städter		

2. In den Werkausschuss Multifunktionsarena Erfurt werden folgende sachkundige Bürger entsandt:

	Name
1.	Siegfried Kluge
2.	Hannes Wolff
3.	Dr. Wolfgang Weisskopf
4.	Erhard Henkel
5.	Fritz Lorenz
6.	Angelika Höfer
7.	Christiane Kilian
8.	Klaus Schmantek

Anlage 1 zur DS0625/16

2. Ergänzung zum Nahverkehrsplan 2014 – 2018

Ausbau barrierefreier Haltestellen

In den Nahverkehrsplan 2014 – 2018 der Landeshauptstadt Erfurt werden folgende Ergänzungen in die Kapitel 7.3.4 und 8.1.3 aufgenommen:

- Barrierefreier Ausbau der Stadtbahnhaltestelle Sozialversicherungszentrum,
- Barrierefreier Ausbau der Bushaltestelle Ermstedt (zwei Haltestellenkanten) auszubauen und
- Barrierefreier Ausbau aller Bushaltestellen ab nachgewiesenen 25 Gesamtfahrgästen (Ein- und Aussteiger) pro Montag – Freitag.

Hierfür werden in den Kapiteln 7.3.4 und 8.1.3 des Nahverkehrsplanes 2014 – 2018 der Landeshauptstadt Erfurt folgende unterstrichene und fettgedruckte Änderungen vorgenommen:

7 Standards im Stadtgebiet Erfurt

.....

7.3.4 Barrierefreie Gestaltung (Auszug)

Das ab 01.01.2013 gültige Personenbeförderungsgesetz (PBefG) legt in § 8, Absatz 3 ab Satz 3 zur Durchsetzung der Barrierefreiheit im ÖPNV fest:

"Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen."

Der barrierefreie Ausbau von Haltestellen ist im Stadtgebiet von Erfurt schon sehr weit fortgeschritten. Zum 31.12.2012 wurde folgender Stand erreicht

- Stadtbahn-Haltestellen 91 % barrierefrei (169 Haltestellen von 185)
- Stadtbushaltestellen 50 % barrierefrei (207 Haltestellen von 419)

.....

Im Jahr 2013 wurden bei der **Stadtbahn** die Haltestellen Angerbrunnen / Hirschgarten, Domplatz Nord, Fischmarkt und Karl-Marx-Platz barrierefrei umgebaut. Die Haltestellen Boyneburgufer sind für 2014 vorgesehen. Die Haltestellen Bergstraße und Baumerstraße werden im Rahmen der Neugestaltung der Nordhäuser Straße voraussichtlich ab 2017 behindertengerecht ausgebaut, sodass lediglich noch die Haltestellen Milchinselstraße und Puschkinstraße nicht barrierefrei verbleiben. In Abhängigkeit vom Realisierungs-

zeitraum der Stadtbahntlastungstrasse Puschkinstraße sind sie bis spätestens zum 01.01.2022 entsprechend barrierefrei umzubauen.

Zahlreiche Niederflurhaltestellen besitzen noch kein taktils Leitsystem. Dieses ist schrittweise bei Haltestellenerneuerungen beginnend mit den Haltestellen Am Schwemmbach und Sozialversicherungszentrum zu ergänzen.

Bei den Bushaltestellen sind erst etwa 50% der Haltestellen barrierefrei ausgebaut, wobei in den letzten Jahren vorrangig stark frequentierte Haltestellen im Kernstadtgebiet, aber auch Haltestellen in Ortsteilen sowohl im Rahmen des städtischen Programms zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen als auch bei komplexen Straßenbaumaßnahmen realisiert wurden.

So soll an der Zielstellung des Nahverkehrsplanes 2008 - 2012 für jeden Ortsteil / jede baulich abgegrenzte Siedlung eine barrierefreie Haltestelle (beide Fahrtrichtungen) zu realisieren, in diesem Nahverkehrsplan ausdrücklich festgehalten werden. Im Jahr 2013 wurden Haltestellen in Azmannsdorf, Gottstedt und Waltersleben barrierefrei umgebaut, 2014 sind beide Richtungen der Haltestelle Bischleben vorgesehen. Bis 2018 sind Haltestellenumbauten noch in den bisher nicht berücksichtigten Ortsteilen Egstedt (im Zusammenhang mit der Schaffung einer geeigneten Buswendestelle), **Ermstedt**, Frienstedt, Gispersleben (Viti), Hochstedt, Kühnhausen, Linderbach, Möbisburg, Schaderode, Schwerborn, Töttleben, Töttelstädt, Urbich, Wallichen zu realisieren.

Weiterer Bedarf zum barrierefreien Ausbau besteht an den Haltestellen An der Lache, Büßleben / Büßleben, Denkmal, Jenaer Straße, Vieselbach und Schloss Molsdorf.

Für die Festlegung, welche Haltestellen weiterhin bis zum 01.01.2022 barrierefrei auszubauen sind, dient wiederum die Kategorisierung der Haltestellen, diesmal aber unter Berücksichtigung der Ein- und Aussteiger:

Kategorie	Ein- und Aussteiger / Tag gesamt	Anzahl Hst. Bus	anzustrebender Standard
I	> 1000	5	vollständig barrierefreier Ausbau
II	500 ... 999	15	
III	100 ... 499	88	
IV	50 ... 99	68	barrierefreier Ausbau, mit verkürzter Bahnsteiglänge möglich
V	25 ... 49	64	
VI	< 25	179	<u>vorerst</u> kein barrierefreier Ausbau

Tabelle 1: Kategorisierung der Haltestellen zur Festlegung des Standards Barrierefreiheit

Die Übersicht zeigt, dass im Stadtgebiet eine große Anzahl von sehr gering frequentierten Haltestellen existiert, für die ein barrierefreier Ausbau - außer bei ganz konkreten Anforderungen - wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Vom Arbeitskreis "Barrierefreies Erfurt" wurde der Ansatz, dass Haltestellen der Kategorie VI (<25 Ein- und Aussteiger pro Tag) nicht barrierefrei ausgebaut werden müssen, am 05.09.13 mit der Einschränkung

- gilt nicht für einzige Haltestelle in einem baulich abgegrenzten Ortsteil / Siedlung
- gilt nicht für Haltestellen an Einrichtungen / Zielen mit Behinderteneinrichtungen

bestätigt. Hier kann in den sehr seltenen Fällen, dass ein mobilitätsbehinderter Fahrgast die Haltestelle nutzen möchte, auf die im Bus verfügbare und durch den Fahrer zu bedienende Klapprampe verwiesen werden.

Alle anderen Haltestellen ab nachgewiesenen 25 Gesamtfahrgästen (Ein- und Aussteiger) pro Montag – Freitag sind barrierefrei auszubauen.

8 Investitionen im ÖPNV

.....

8.1.3 Haltestellen

- **Stadtbahnhaltestellen:**

Zusätzlich zu den Stadtbahnhaltestellen, die beim Streckenneu- oder -ausbau planmäßig mit erneuert werden, sind folgende Vorhaben vorgesehen:

2015 Haltestelle Am Schwemmbach

2017 Haltestelle Sozialversicherungszentrum

- **Bus-Haltestellen:**

Gemäß Stadtratsbeschluss 133/06 ist das Ausbauprogramm zur Herstellung behindertengerechter Bushaltestellen in Regie der Stadt Erfurt weiterzuführen. In den nächsten Jahren soll dabei vorrangig erreicht werden, dass in jeder Ortschaft/ Siedlung eine behindertengerechte Haltestelle (jeweils für Ein- und Ausstieg) entsteht. Im Zeitraum 2014 - 2018 sind folgende Haltestellen zum Umbau vorgesehen:

Bischleben (2014), Egstedt (im Zusammenhang mit der Schaffung einer geeigneten Buswendestelle), Ermstedt, Fienstedt, Gispersleben (Viti), Hochstedt, Kühnhausen, Linderbach, Möbisburg, Schaderode, Schwerborn, Töttleben, Töttelstädt, Urbich, Wallichen

Weiterer Bedarf zum barrierefreien Ausbau besteht weiterhin an den Haltestellen An der Lache, Büßleben / Büßleben, Denkmal, Jenaer Straße, Vieselbach und Schloss Molsdorf.

Grundsätzlich sind alle Haltestellen ab nachgewiesenen 25 Gesamtfahrgästen (Ein- und Aussteiger) pro Montag – Freitag barrierefrei auszubauen. Im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erfolgt eine Realisierung zusätzlich zu den oben aufgeführten Haltestellenstandorten.

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für die Multifunktionsarena Erfurt vom 05.07.2016

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S. 432), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.06.2016 nachfolgende Satzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt.

§ 1

Rechtsnatur, Name und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb Multifunktionsarena Erfurt wird als Unternehmen der Landeshauptstadt Erfurt ohne eigene Rechtspersönlichkeit außerhalb des Haushaltsplans der Landeshauptstadt Erfurt nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) gemäß den Bestimmungen der ThürKO und der ThürEBV in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Multifunktionsarena Erfurt". Die Landeshauptstadt Erfurt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung des Namens lautet "MFA".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro
(in Worten: eine Millionen Euro).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermögensverwaltung, insbesondere die Verpachtung der Multifunktionsarena in der Arnstädter Straße 55, 99096 Erfurt an die Betreibergesellschaft der Multifunktionsarena zur Refinanzierung des Schuldendienstes, die Finanzierung der Multifunktionsarena sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen und Geschäfte.

(2) Der Eigenbetrieb ist innerhalb gesetzlicher Vorschriften berechtigt, Hilfs- und Nebenbetriebe zu unterhalten, welche in einem engen Zusammenhang zum Gegenstand des Eigenbetriebes stehen.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung (§ 4),
- der Werkausschuss (§ 9),
- der Stadtrat (§ 10) und
- der Oberbürgermeister (§ 11).

§ 4

Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Sportdirektor, der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor. Scheidet ein Werkleiter aus, so gehen dessen Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Werkleiters auf den jeweils verbleibenden Werkleiter über.

§ 5

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 12 bis 18 dieser Satzung verantwortlich.

(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

(4) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen ist nach § 31 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zu verfahren.

(5) Die Werkleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 6

Personalangelegenheiten

Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Bediensteten Weisungen erteilen.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Werkleiter sind grundsätzlich nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet den Eigenbetrieb zu vertreten. Ist ein Werkleiter - gleich aus welchem Grund - verhindert, so wird der Werkleiter durch eine vertretungsberechtigte Person vertreten. Diese zeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung"(i. V.).

(2) Die Werkleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmachten erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag" (i. A.).

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und die der Beauftragten, der Umfang der Vertretungsbefugnisse und Beauftragungen wird von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten mit deren Namenszug und unter dem in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Namen (Multifunktionsarena Erfurt).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung Erfurt

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung Erfurt einschließlich der Eigenbetriebe gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, beispielsweise Personalangelegenheiten, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Baumaßnahmen, Organisations- und Datenverarbeitungsleistungen betrauen.

§ 9

Werkausschuss

(1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt unter Beachtung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO, soweit nicht die Werkleitung (§ 4),

der Stadtrat (§ 10) oder der Oberbürgermeister (§ 11) zuständig ist. Er beschließt insbesondere in den folgenden Fällen:

1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
2. Veräußerung von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes in Höhe von 10.000,00 Euro bis 20.000,00 Euro. Ausgenommen sind Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO,
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz um 10 %, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro übersteigen,
4. Mehraufwendungen des Erfolgsplans, die erfolgsgefährdend sind ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro,
5. Stundung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
6. Erlass von Forderungen ab 7.500,00 Euro,
7. Niederschlagung von Forderungen ab 50.000,00 Euro,
8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes in Höhe von 80.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro,
9. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 Euro; entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher Vergleiche,
10. Vergabe von Leistungen nach VOF ab 25.000,00 Euro, nach VOL ab 50.000,00 Euro, nach VOB ab 100.000,00 Euro sowie die Nachträge zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern der kumulierte Nachtragswert zum Wert des Hauptvertrages die vorgenannten Wertgrenzen überschreitet. Das gleiche gilt, wenn der kumulierte Nachtragswert 10 % des Vertragswertes überschreitet,
11. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab 25.000,00 Euro, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
12. Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

(3) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung jederzeit Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs verlangen.

§ 10 Stadtrat

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt über:

1. Änderung, Erlass oder Aufhebung der Eigenbetriebssatzung,

2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
3. Bestellung des Werkausschusses und der Werkleitung,
4. Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Erfurt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Landeshauptstadt Erfurt,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
7. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
9. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts,
10. Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters,
11. Entnahme von Eigenkapital,
12. in den in § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 8 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
13. alle übrigen Angelegenheiten, die unter § 26 Abs. 2 ThürKO fallen.

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 11) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Werkleitung.

(3) Der Stadtrat kann in Angelegenheiten, für die sonst der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der im Eigenbetrieb eingesetzten Beamten und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind gemäß § 30 ThürKO sowie § 14 Abs. 3 ThürEBV den Werkausschuss- oder den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Der Eigenbetrieb ist entsprechend den Vorschriften der ThürKO, ThürEBV, ThürGemHV in der jeweils gültigen Fassung sowie den Bestimmungen dieser Satzung und den Grund-

sätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Aufgabenerfüllung zu führen.

Hierbei sind der Erhalt des Vermögens des Eigenbetriebes sowie der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unabdingbar. Notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sind rechtzeitig durchzuführen.

(2) Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürEBV eine Sonderkasse einzurichten.

(3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite zwischen dem Eigenbetrieb und der Landeshauptstadt Erfurt oder Dritten sind vertraglich festzulegen und entsprechend dem tatsächlichen Wert der Lieferungen und Leistungen zu vergüten. Kredite sind entsprechend den marktüblichen Zinssätzen zu verzinsen.

(4) Bei umfangreichen Investitionen kann neben der Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten. Eigen- und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, dabei soll das Fremdkapital das Eigenkapital nicht übersteigen.

(5) Die Landeshauptstadt Erfurt darf das Eigenkapital nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt sind. Hierüber entscheidet der Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 14 Leitung des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird einheitlich durch den Verwaltungsdirektor geleitet.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Gemäß § 13 ThürEBV hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres bis zum 31.08. des laufenden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan nebst Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 ThürEBV in Verbindung mit §§ 14 und 15 ThürEBV. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan im Sinne des § 16 ThürEBV beizufügen.

(2) Des Weiteren ist ein fünfjähriger Finanzplan nebst Anlagen im Sinne des § 17 ThürEBV zu erstellen und dem Wirtschaftsplan beizufügen.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn:

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um 10% verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Landeshauptstadt Erfurt oder höhere Kredite erforderlich werden, soweit dadurch jeweils die Haushaltslage der Landeshauptstadt Erfurt beeinträchtigt wird oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 16 Buchführung

(1) Die Buchführung des Eigenbetriebes erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten. Die Bestimmungen des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden im Sinne des § 18 ThürEBV Anwendung.

(2) Es besteht die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung von den für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen.

§ 17 Berichtspflichten

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:

1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder absehbare erfolgsgefährdende Mindererträge oder sonstige erhebliche Abweichungen des Erfolgsplanes, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung

und

2. erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes oder sonstige Abweichungen vom Vermögensplan, unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Die gesetzlichen Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für den Jahresabschluss, die für große Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der ThürEBV nichts anderes ergibt. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch die Werkleitung unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dabei ist der Lagebericht auch darauf zu prüfen, ob § 24 Satz 3 ThürEBV beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes erwecken.

(3) Der Prüfbericht des Abschlussprüfers ist einschließlich der Prüffeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Werkausschuss bis zum 30.06. des folgenden Jahres zu übergeben.

(4) Der Prüfbericht ist mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung und des Oberbürgermeisters. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts.

(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. In der ortsüblichen Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, jedoch frühestens zum 01. Juli 2016 in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 05.07.2016

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2016 (AZ 240.3-1515-005/15-EF:) den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben, die vorzeitige Bekanntmachung wurde zugelassen.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.